A. Diss. 5672

Nähere und ausführlichere Unterſuchung von dem Römiſchen König

deſſen Wahl dermahlen unter die angelegentlichſten Staats-Geſchäffte gehöret.

Als eine

Erläuterung des II. Abſchnitts der rechtsgegründeten Unterſuchung von dem Römiſchen König.

1751.

Staatl. Bibliothek
R

DIe Rechtsgegründete Unterſuchung von dem Römiſchen König/ welche ohnlängſt in einer Schrifft öffentlich hervorgekommen/ iſt an ſich eine Diſſertation, welche die in dem deutſchen Staats=Recht hin und wieder verſteckte Sätze

von dieſer Materie in einem Zuſammenhang vorträget. Die 2te Abtheilung derſelben handelt von dem Nutzen und der Nothwendigkeit der Römiſchen Königswahl/ und ob die Wohlfarth des Reichs bey gegenwärtigen Umſtänden der Zeit/ einen Römiſchen König erfordere? die Ausführung aber berühret nur überhaupts einige Umſtände/ ſo ſolche anrathen mögten/ ohne jedoch ſie etwas näher zu beſtimmen. Dieſe ſind es eben/ welche die Meynungen pro & contra verurſachen/ nachdeme nehmlich ein und anderer ſie für wichtig/ oder nicht hinlänglich anſehen will/ ja woraus einige gantz widrige Folgen ſchlüſſen wollen/ wenn dieſe Wahl zu Stand kommen ſollte. Es würde keine unnützliche Bemühung ſeyn/ wenn man die in unſerm Reich von dem Anfang biß hieher zu Lebzeiten

der Römiſchen Kaiſere vorgegangene Wahlen eines Römiſchen Königs/ in ihren eigentlichen Veranlaſſungen/ betrachtete/ und dem Publico in einer Schrifft vor Augen legte. Die daraus abzunehmende Aehnlichkeit der verſchiedenen Bewegungs-Gründe mit den jetzigen Umſtänden/ könnte die obige Frage um ſo leichter beantworten laſſen/ als ein Verfaſſer dabey ſicherer ſchreiben/ und das Urtheil ſeinen Leſer ſelbſt ſtellen laſſen könnte; da hingegen/ wann man die dermalige Criſin unſers Reichs/ und deſſen Verhältnuß mit andern Staaten/ und die Vergleichung aller unter ſich/ in wie ferne eine Römiſche Königs-wahl jetzo einen Ausſchlag für die innere Sicherheit und Beybehaltung des deutſchen Reichs-Syſtematis und der Ruhe von Europa geben mögte/ recht beſchreiben will/ der durch die Er-

fah-

fahrung beſtättigte Satz des Velleji: Vivorum uti magna admiratio, ita difficilis cenſura, immer den Verfaſſer ſchüchtern machen wird. Indeſſen iſt doch mancher begierig zu wiſſen/ ob dieſes wichtige Staats-Geſchäffte dermalen mehr als ſonſten/ wenn es auf die fernern Jahre und das einbrechende Alter des Römiſchen Kaiſers hinausgeſchoben würde/ dem deutſchen Reich erſprießlich und zu Beybehaltung der allgemeinen Ruhe vortheilhafft ſeye? Es iſt wahr/ es reden ſo viele wichtige Umſtände eben ſo wohl gegen/ als andere noch beträchtlichere/ für daſſelbe; und derjenige ſcheinet ein allzuvieles über ſich zu nehmen/ der als eine Privat-Perſohn die Quæſtionem An? deutlich/ hinlänglich und mit Gründen beantworten wollte. Doch/ da auch daſſelbe ein ſo angelegentlicher Vorwurf iſt/

iſt/ wobey man die Beſchaffenheit unſerer jetzi-
gen Tage erkennen kan/ und dadurch zu den
Wünſchen ermuntert wird/ daß dieſe Römiſche
Königswahl vornehmlich zum beſten unſers
Vatterlands baldeſt zu Stand gebracht werden
möge: ſo habe ich es verſuchet/ folgende un-
ſchädliche Gedanken hierüber zu entwerffen.
Wenn ich auch ſchon nicht im Stande bin/ die
geheime und verborgene Gründe anzugeben/ wa-
rum und in welcher Abſicht dieſes groſſe Ge-
ſchäffte von einigen Höfen mit ſo vielen Eifer
getrieben wird: ſo iſt mein Vorhaben um ſo
unſträflicher/ als ich bloß dasjenige zu berühren
vor mir finde/ was bey einem ordentlichen
Ueberdenken einem jeden bekannt iſt/ und welches
jedermann wiſſen kan/ ohne daß die Unbeſchei-
denheit hier auf unſchickliche Muthmaſſungen
ver-

verfallen darf. Wird dieſe Schrifft einiger maſſen Beyfall finden; ſo werde ich ermuntert/ nach der vergönnten Freyheit/ im Reich/ von Staats-Sachen zu ſchreiben/ künftig ein und anders/ was hier zurukbleiben mögte/ näher auszuführen.

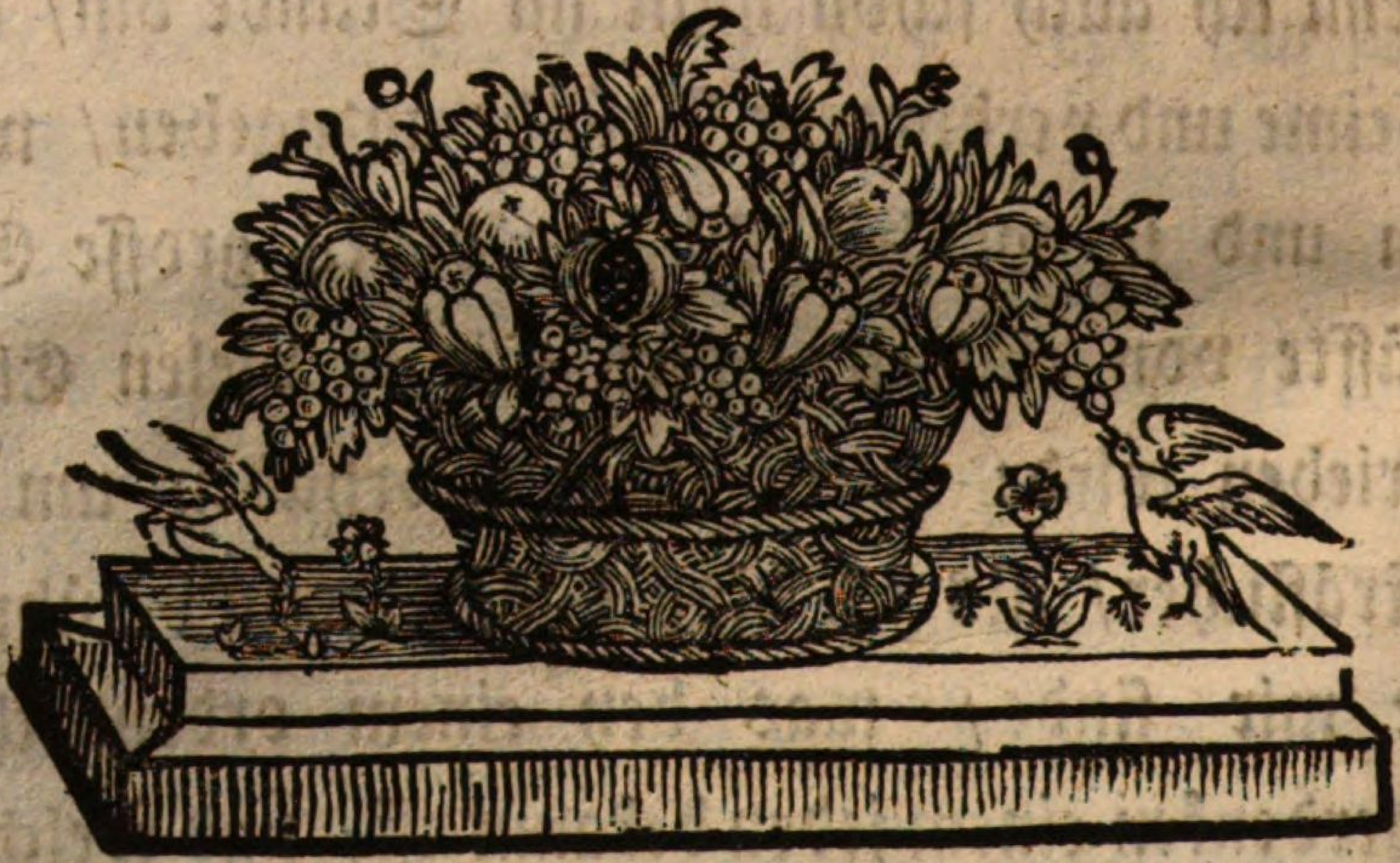

Vor-

Vorbereitung.

§. 1.

Die Frage, die man aufwirfft, ob die Wohlfart des deutſchen Reichs dermalen eine Römiſche Königswahl erfordere? ſetzt voraus, daß man in deme einig ſey, wie eine ſolche Wahl insgemein allerdings dem Reich erſprießlich iſt; nur will man unterſuchen, ob dermalen, bey jetzigen Umſtänden, bey gegenwärtiger Verfaſſung, in obſchwebenden Zeitläufften, das Reich, ſo bereits mit einem glorreichen Ober-Haupt verſehen iſt, deſſen blühendes Alter noch eine Dauer von vielen Jahren hoffen läſſet, um ſeiner Wohlfart wegen ſich am beſten rathen würde, daß man zu einer Römiſchen Königswahl ſchreitte? Es ſcheinen, dem erſten Anblik nach, genug Einwürfe vorhanden zu ſeyn, welche, was die Nothwendigkeit dieſes Geſchäffts bey jetziger Zeit betrifft, ſolches ſo ſtark dringend nicht darſtellen, worunter derjenige das beſte Gewicht haben mögte, daß, da das Durchlauchtigſte Ertz-Haus Oeſterreich mit allen Staaten in Europa im Frieden ſtehet, und kein periculum imminens vorhanden, woraus das Reich in Anſehung ſeiner innern Verfaſſung von einer auswärtigen Macht eine Alteration ſobald erlei-

Beſtimmung der vorgelegten Frage.

Im Vorbeygehen wird ein Einwurf angeführet.

leiden würde, durch Unternehmung einer ſolchen Wahl einiges Mißtrauen und Argwohn gegen andere Staaten, oder wohl gar gegen einige höhere und mächtigere Reichs-Stände bezeiget würde, daß dieſe das Syſtemæ verrücken ſollten; eben aber dadurch, wenn man mit Anführung eines Caſus neceſſitatis, gegeneinander hinc & inde lange Zeit handelte, und weil jeder die gegen das Reich ſchädliche Intention von ſich ablehnen wollte, in der That, während, daß man über der Quæſtione An? die Zeit zubrächte, weit mehrere Præjudicia dem deutſchen Reich bevorſtehen könnten. Dieſer Einwurf hat bereits Spuren zum voraus merken laſſen. Er iſt ſchon ehedem bey andern Römiſchen Königswahlen, abſonderlich bey der in Vorſchlag gebrachten Wahl des Wenceslai zum Römiſchen König, und Ferdinandi I., nur bey damaligen Zeiten in veränderter Geſtalt, gemacht worden. Und man weiß, wie bey der Wahl Königs Joſephi die doch damals angebrachte wichtigſte Bewegungs-Gründe, welche ſeine Wahl veranlaſſet, von einer gewiſſen Potenz, als bloſſe, zu keiner Exiſtenz kommende Beſorgnüſſe angeſehen werden wollen.

Wird beyläufig beantwortet. Alleine dieſer Einwurf wird auch bald gehoben, wenn man, wie unten in der Folge erwieſen wird, betrachtet, daß ſolches Wahlgeſchäffte wohl nicht beſſer, und nicht nothwendiger angeſtellet werde, als wenn man des Friedens genieſſet, und das mutuelle gute Vernehmen des Reichs in ſeinen Gliedern, und mit Auswärtigen, auf gutem Fuße ſtehet. Denen andern Einwürfen hat mein Vorgänger in der belobten Schrifft ſchon ziemlich begegnet.

§. 2.

Es können noch mehrere Haupt-Abſichten der Römiſchen Königswahl ſeyn. Die Publiciſten geben zur gemeinen und durchgängigen Haupt-Abſicht der Wahl eines Römiſchen Königs an, daß dadurch dem Kaiſer ein gewiſſer Succeſſor beſtimmet, und die Beſchwerlichkeiten eines Zwiſchen-Reichs vermieden werden. Es können aber noch weit wichtigere Abſichten vorhanden ſeyn, ſo durch eine ſolche Wahl erreicht werden können. Denn die betrübten Folgen eines Zwiſchen-Reichs, die ohnehin contingentia futura nur ſind, nemlich die Störung in dem Zuſammenhang der ſchwächeren und mächtigern Stände, die

Verän-

Veränderung in dem Reichs-Syſtemate ſelbſten; haben ſich auch ſchon mitten unter der daurenden Regierung eines Kaiſers zugetragen, oder zur Würklichkeit gedeihen wollen, ſo, daß die verſchiedene Uniones der Stände unter ſich, und mit auswärtigen Puiſſancen, in dem 17. und 18. Seculo noch erſt, davon ſattſame Zeugen ſind, und dieſen nicht beſſer vorgebeuget werden kan, als wenn bey Gelegenheit einer ſolchen Römiſchen Königswahl, die Eintracht derer hohen Stände, die ihn erwählen ſollen, und derer, die ihre Monita zu der dem neuen König vorzulegenden Capitulation geben, auf einen glüklichen Verſuch geſtellet wird. Die deutſche Freyheit iſt ſodann ungehinderter in Beherzigung ihres Beſten, da ſie bey dem noch lebenden Ober-Haupt des Reichs wenigſtens die Circumſcriptiones von andern nicht beſorgen darf, welche hierdurch gar keine Cauſam ſpecioſam haben, ſich in die Domeſtica Imperii zu miſchen. Da die mutationes rerum überdieſes mehrentheils ziemlich von der ſich etwann pro re nata zeigenden Beſchaffenheit der jetzt lebenden Regenten, und ihrer Miniſterien abhängen, und das, was unter dieſen leichter auszuführen wäre, bey ihrem Abgang, oder der Veränderung einiger geringern Umſtände, ſchwerer zu erhalten ſeyn mögte: ſo iſt auch die bequeme Zeit, und die vorſeyende Situation, in der man ſich mit einigen Staaten befindet, die ihr Intereſſe gemeinſam machen, öffters ratio ſuadens, ein ſo wichtiges Werk zu unternehmen, welches bey einem Zwiſchen-Reich, wo alsdann viele rationes ſchweigen, und gantz andere prævaliren, nicht mit einer ſo vortheilhafften Verſicherung auf das künfftige, ausgeführet werden könnte. Die Exempel liegen davon am Tage. Es ſeynd noch ſo viel andere Fälle, wo ſelbſten denen den Römiſchen König Wählenden öffters daran gelegen, denen bey einer Kaiſerwahl ſonſten ſich äuſſerenden Einwürfen in ihre Gerechtſame, durch eine ſolche noch zu Lebzeiten des Reichs-Oberhaupts anzuſtellende Wahl eines Römiſchen Königs zu præſcindiren. In der Hiſtorie finden wir, zumal in Anſehung des Letztern, daß Anno 1653. auf dem Reichs-Tag zu Regenſpurg, die Römiſche Königswahl in Ferdinando IV. eben auch deſto ehender mit befördert worden.

Pufendorf. de reb. Brand. IV. 38.

§. 3.

Durch die Römiſche Königswahl wird vielem vorgebeuget,

Dieſes iſt auch wohl ein bedenklicher Umſtand, daß dem Römiſchen König, ſolang der Kaiſer der Regierung vorſtehet, keine weſentliche und würkliche Gewalt in Reichs-Sachen gebühret, und wenn man annehmen will, daß die dermalige Verfaſſung des Reichs und ſeine innerliche Harmonie einen Römiſchen König erfordere, eben dadurch wenig geholffen werden würde, indeme doch dieſes allein auf des Kaiſers Sorgfalt ankommen müſte. Alleine da es ein anders iſt, ob denen Gebrechen abgeholffen wird, und ein anders, daß man den Gebrechen, die leicht entſtehen mögen, vorbeuget; ſo wird im leztern Fall eine ſolche Wahl dem Reich vieles gutes zuwege bringen, welches, wenn auch kein Zwiſchen-Reich ſobald erfolgen mögte, wohl nicht ſobald und nahe erhalten werden könnte; weilen dieſes die beſte Gelegenheit giebt, wo das Reich in ſeiner eigentlichen Conſiſtenz der Stände, ohne, daß andere auswärtige Potenzen ſo directe ſich gegen deſſen nähere Vereinigung ſetzen dörften, dabey handelt, und die Activitæt eines Reichstags, durch welchen das Palladium Germaniæ, die Freyheit, eigentlich bewahret wird, ununterbrochen bleibet. Eben daraus, daß auswärtige Potenzien bey den Kaiſerwahlen, wie auch denen der Röm. Könige, öfters ſoviele Bemühungen angewendet, daß ſie einem und andern Candidato die excluſivam gleichſam geben mögten; erſiehet man, daß neben den beſondern Staats-Angelegenheiten, die das Innere unſeres Reichs angehen, und zu deſſen domeſticis gehören, auch die Abſicht auf die auswärtigen Staaten genommen, und Deutſchlands Umſtände nicht weniger durch die Umſtände von Auſſen determiniret werden. Dieſe Determination aber liegt öfters mit in der innerlichen Verbindung und Beſchaffenheit des Syſtematis Germanici, durch welches die Auswärtige ihren Grund hohlen, unſer Reich in ihr Intereſſe zu ziehen, oder ſie rühret ſelbſt von der Situation desjenigen Hauſes her, welches die Kaiſer-Crone träget; oder ſie kommt von einem gewiſſen unvermutheten Zufall her, den etwann gar injuria temporis zuwege gebracht, wodurch Deutſchland da und dorten auch in die Diſpendia eines tertii gezogen worden, und ſchon

Grund der Wohlfarth des Reichs von Innen und Auſſen.

Reichs-

Reichs-Kriege geführet, deren Anfang eine cauſam prorſus alienam gehabt, die nur von weitem her, das Reich reſpiciret. Mithin, wenn man die dermahligen Umſtände unſers Vatterlands, wie ſie jetzo ſind, recht betrachten will; ſo müſſen wir 1) auf dasjenige ſehen, was in unſern Tagen bey dem innerlichen Zuſtand deſſelben unter die Dinge gehöret, deren Richtigſetzung das gantze Reich in univerſum angehet, bishero aber nicht beſchehen, auch lange Zeit hinausgeſetzt bleiben mögte. 2) muß man wenigſtens überhaupts eine beſcheidene Relation der Reichs-Stände unter ſich, und in Anſehung ihres eigenen beſondern Intereſſe mit Auswärtigen anſtellen, in wie ferne dadurch der ungeſtörte innere Ruheſtand und das Syſtema des Reichs ſich zeige. Hierauf hat man die Betrachtung vorzunehmen, wie 3) das deutſche Reich überhaupt in ſenatu gentium dermalen ſich verhalte, und 4) insbeſondere mit ein und andern benachbarten oder entfernten Potenzen jetzo, ſoviel eine Privat-Perſohn ſchlieſſen kan, ſtehe. Bey einer jeden dieſen beſondern Betrachtungen kan man einigermaſſen berühren, wie die Wohlfarth des Reichs, die Römiſche Königswahl als ein Mittel anſehen könne, wodurch vielen abgeholffen und vielen zu ſeiner Conſiſtenz ein guter Nachdruck gegeben werde. Am Ende wird die Frage zu erörtern nicht undienlich ſeyn, ob, wenn die Römiſche Königswahl ein ſolches Mittel zum Reichs-Wohlſtand dermalen iſt, der durchlauchtigſte Ertzherzog Joſeph, ohnerachtet ſeiner wenigen Jahre, und je längere Dauer der Tage man an ſeinem Glorreichen Herrn Vatter hoffet, nicht in ſeiner theuerſteu Perſohn die moraliſche Gewisheit zeige, daß durch ſeine Erhebung zum Römiſchen König die Abſicht erhalten werde?

Schickliche Betrachtung der ietzigen Umſtände, und Eintheilung.

I. Abtheilung.

Von dem dermaligen innerlichen Zuſtand des deutſchen Reichs und was in demſelbigen noch zur Richtigſetzung, woran allen Ständen gelegen, gehöret.

§. 1.

Bey denen auf den Tod des Kaiſers Carls VI. erfolgten Veränderungen hat das deutſche Reich bekanntermaſſen, in ſeinem Innern ſowohl, als in Anſehung ſeines Zuſammenhangs mit andern, viele Fälle erlebt, deren Entwiklung und nähere Richtigkeit jetzo unter die pia deſideria gerechnet werden. Die deutſchen Printzen waren bey dem Tod dieſes Kaiſers ohne Oberhaupt, und das Churhauß Bajern hatte von dem Reich, in Anſehung der von dieſem über ſich genommenen Garantie der Oeſterreichiſchen Succeſſion nichts zu beſorgen, da der gröſte Theil der vornehmſten Reichsfürſten, die als natürliche Stützen des Hauſes Oeſterreich anzuſehen geweſen, bereits theils durch ihre Anforderungen, theils durch den Beyſtand, den ſie andern leiſten muſten, gehindert waren, die nähere Conſiſtenz des gantzen Reiches, zu bewürken. Andere Printzen, die mit dem Hauſe Oeſterreich in genauem Vernehmen ſtunden, wurden durch die Einführung der Franzöſiſchen Trouppen in ihre Lande, zur Abänderung ihrer Deſſeins gebracht, die deutſchen Gräntzen beym Ober- und Unter Rhein von den Franzoſen in der Enge gehalten; jeder Stand des Reichs muſte auf ſeine eigene Erhaltung dencken, Chur-Maintz, Trier und Chur-Braunſchweig wurden allarmiret, und lezteres ſogar genöthiget, in Anſehung ſeiner deutſchen Lande eine Neutralität zu ergreiffen. Faſt alle auswärtige Potenzen ſollten in Krieg verwikelt und gegen Oeſterreich aufgebracht werden; und es ſchiene ſogar weit mit der innern Verfaſſung des deutſchen Reichs gekommen zu ſeyn, daß, wie man die Chur-Böhmiſche Wahl-Stimme bey der Kaiſerwahl ausgeſchloſſen, alſo auch von Seiten Frankreichs dem Chur-Braunſchweigiſchen Haus ſeine Neunte Churfürſten Stimme diſputiret wer-

werden wollte. Die gantze Zeit der Regierung Carls VII. war immer noch ein Zuſammenhang von auswärtigen Bedruckungen, und da und dorten waren Durchzüge, Einquartierungen fremder Völker, Projecte zur Zertrümmerung der Stiffter, Umſturtz der kleinern Reichs-Ständte, Zerrüttungen der Craiß-Verfaſſungen, und das von ein und andern ſich angemaſte Aſcendant über andere, und noch ſoviele andere weitausſehende Fälle vorhanden, bey denen das gantze Reichs-Syſtema Noth lidte, daß auch ſelbſt in bello tricennali niemals auf einmal zugleich dergleichen viele Drangſaalen ſich ereignet haben. Die beglückte Wahl Franciſci I. machte zwar Anno 1745. dem deutſchen Reich wieder Lufft, und diejenigen Trouppen, welche bisher gleichſam als Executores fremder Geſetze in demſelben geſtanden, muſten weichen; es ließ ſich nach und nach zu dem gewünſchten Ruheſtand wieder an, und, ohneracht noch einige Jahre der Krieg in der Ferne fortdauerte, und es das Anſehen hatte, daß man dem natürlichen Alirten von Deutſchland, der Republique Holland zu nahe gehen wollte; ſo war doch ſelbſten im Reich eine völlige Sicherheit, und durch die Anno 1748. im Frühling glücklich zu Stand gebrachte Aſſociation der Vördern Reichs-Creyſe, der Damm einem bevorſtehenden Einbruch oder künftigen Drang vorgeſetzet. Indeſſen iſt nicht zu laugnen, daß die letztvorigen Interregna bey dem Reich da und dorten viele in dem Syſtemate ſtatus ohnehin ſchon ſchwer geweſene Materien noch difficiler gemacht, und wohl gar in ſolche Criſin geſetzet, die mit vieler Mühe kaum gehoben, oder ſo verändert werden kan, daß durch eine allgemeine Reichsbeſtimmung, und Confirmation des Kaiſers die bedenkliche künftige Hindernüſſe ſobald ſollten aus dem Weeg geſchafft werden, vielmehr leicht vermuthlich iſt, daß die vormalige Differentien auf das neue recrudeſciren mögten.

§. 2.

Zwar iſt Ihro Römiſch Kaiſerliche Majeſtät Capitulation, ein ſolches Reichs-Geſetze, deſſen Beybehaltung und wie bißher, genau beobachtete Manutenenz, alle Sicherheit verſpricht, um ſo mehr, als derſelben die Grund-Sätze der Reichs-Verfaſſung, und das Inſtrumentum pacis Weſtphalicæ zur baſi dienen. Gleichwie aber ſelbſten dieſe Capitulation hin und wieder ſich noch auf die bey dem allgemei-

meinen Reichstag nach dem beſagten Friedens-Schluß feſtzuſtellende Punꝺte, die das Intereſſe commune berühren, beruffet: alſo ſcheinen auch dieſe Puncte um ſo ſchwerer zu ſeyn, als ſie weder bey den vorigen Interregnis, noch zum Theil unter den vorigen Kaiſern zu Stand gebracht werden können, darunter die das Rheiniſche Reichs-Vicariat, das Geſchäffte der perpetuirlichen Wahl-Capitulation der Ständte Deſiderata in comitiis, und der Recurſus ad comitia vornehmlich ſtehen.

§. 3.

Die Irrungen zwiſchen Chur-Pfaltz und Chur-Bajern wegen des Reichs-Vicariats in den Rheiniſchen Landen, ſind in dem Weſtphäliſchen Friedens-Tractat nicht gehoben worden, und hatten daher bey dem Interregno Anno 1657. ſich auf das neue erreget, zumal Chur-Pfaltz das Vicariat nicht ſowohl wegen der Churwürde, als wegen der Pfaltzgraffſchafft prætendirte. Es lieſſe ſich damal zu vielen Weitläuftigkeiten an, die aber die darauf erfolgte Wahl Leopoldi abſchnitte. Man bemühete ſich etliche Jahre hindurch, die Sache durch gütliche Mitteln vors künftige zu heben, und ſezte zu ſolchem Ende Anno 1673. den Congreſs zu Ulm an, der aber fruchtlos abgegangen. Bey dem Ableiben des Kaiſers Joſephi hatte Chur-Pfaltz nach den damals vorwaltenden Umſtänden das Vicariat alleine, und ohne einigen Widerſpruch verwaltet. Nachdem aber Chur-Bajern in dem Baadiſchen Frieden mit Genehmhaltung des gantzen Reichs, in alle ſeine Länder und Gerechtſamen reſtituiret worden, und hierauf beede Churhäuſer in ein beſſers Vernehmen gekommen, ward die Sache durch einen Haus-Unions-Tractat unterm 15. May 1724. feſtgeſetzet. Dieſer wurde aber erſt bey dem Interregno nach Carl VI. Tod publiciret. Es wurde zwar noch bey Leben Caroli VI. die Beſtättigung darüber bey dem Kaiſerlichen Hof geſuchet, welche aber nicht zu Stande gekommen. Nun hatte zwar Chur-Bajern und Chur-Pfaltz vermög dieſes Tractats das Vicariat gemeinſchafftlich über ſich genommen, und das höchſte Gerichte zu Augsburg angeſetzet. Allein der gröſte Theil der Reichs-Fürſten fanden von Tag zu Tag mehrere Bedenklichkeiten, dieſe gemeinſchafftliche Gerichtbarkeit der beyden Churfürſten zu erkennen. Daher dann die überall

herum-

herumgeſchickte Vicariats-Patente an den wenigſten Orthen dieſer Lande, außer nur in einigen Biſthumen, Graf- und Herrſchafften, und den Reichs-Städten angeſchlagen und kund gemacht, von den hohen Churfürſtlichen und den meiſten Fürſtlichen auch Gräflichen Regierungen aber nicht erkannt und angenommen wurden. Bey denen auf der Reichs-Verſammlung zu Regensburg damals befindlichen Geſandten wurde beliebet, daß, gleichwie es von Chur-Maintz beſchehen, vorgeſtellet werden mögte, daß, nachdeme der Vicariats-Vergleich in einer Sache, weswegen die güldene Bulle ausdrückliche Verordnung thue, ſolcher zugegen eine Verordnung einführe, dergleichen a ſtatibus ſingulis nicht geſchehen könne, ſondern, ut ad ferendam & ad mutandam legem aliquam imperii, præprimis vero fundamentalem, des gantzen Reichs Concurrenz erfordert werde, man daher ehe und bevor mit den andern höchſten und hohen Herren Mit-Ständen daraus communiciret, und deren Meynung vernommen, oder auch des Reichs Genehmhaltung darüber ausgebracht worden, nach gedachtem Vergleich, und was in deſſen Conformitæt angeſonnen werde, ſich zu achten Anſtand nehmen müſte; und hegte man übrigens das Vertrauen, deſſen ſo wenig verdacht zu werden, daß vielmehr anderer Seite werde nöthig befunden werden, darauf zu dencken, wie je ehender, je beſſer der Abgang eines ſolchen Eſſential-Requiſiti, mithin dem errichteten Vergleich eine allgemeine verbindliche Krafft nachgegeben werden könne.

Vorſtellung einiger Reichs-Stände deswegen/

Ob nun ſchon Kaiſer Carl Anno 1742. die Rheiniſche Vicariats-Handlungen eventualiter confirmiret, und hierauf durch ein Commiſſions-Decret auf die vergnügliche Beyſtimmung aller Reichs-Stände es angetragen: ſo hat doch deſſen dazwiſchen gekommener Todesfall die Sache unerlediget gelaſſen, daher beede Chur-Häuſer die alternativam unter ſich beliebet, und Chur-Bajern bey dem leztern Interregno damit den Anfang gemacht; übrigens aber iſt die richtige Beſtimmung durch einen ordentlichen Reichs-Schluß noch nicht erfolget, und in Capitulat. noviſſima Art III. §. 19. nur die vorgegangene Handlungen confirmiret und §. 18. dahin geſtellet worden, daß die-

Was nach Carls VII. Tod vorgegangen.

ſer leztere Vergleich von Anno 1745. zu des Reichs-Begnehmigung vorgeleget werde.

Nothwendigkeit, daß dieſe Sache reguliret werde,

An der Richtigſetzung des Rheiniſchen Vicariats, iſt dem Reich um ſo mehr daran gelegen, da daſſelbe ſo genau mit der allgemeinen Sicherheit und Mit-Adminiſterirung der Juſtitz in den Landen Rheiniſchen Rechtens verbunden iſt, auch von demſelben ſolche eminente jura ausgeübet werden, die der Römiſche Kaiſer ſonſten in dem Reich verwaltet, ausgenommen was dem Kaiſer alleine reſerviret bleibet.

Schwürigkeiten, die ſich dabey ereignen mögten.

Daß es aber hiebey noch viele Schwürigkeiten ſetzen werde, kan man unter andern daraus abnehmen, da der Anno 1724. zum Grund gelegte Unions Tractat in verſchiedenen Stellen ſolche Diſpoſitiones hat, bey denen der beeden Churhäuſer Vielvermögenheit denen andern nicht aus demſelben entſproſſenen Ständen ziemlich concentriret vorkomen muß, da der 7. Articul beſonders meldet: „daß alle von ſelben abſtammende mit geiſtlichen Würden und Dignitæten verſehene Chur- und Fürſten einverleibet ſind, und es für das künfftige auch auf alle aus beeden Häuſern zu dergleichen geiſtlichen und weltlichen dignitæten gelangenden Fürſten, Herzogen und Pfaltzgrafen vermeynet, und dieſe unter dem Nahmen Erben und Nachfolger von beeden Häuſern verſtanden, dergeſtalt, daß dieſelben ſich einzuverleiben ſchuldig, und ipſo facto bey dergleichen erhaltenen Dignitæten unter dieſem Haus-Unions-Tractat begriffen ſeyn ſollen;„ auch die Effectus dieſes pacti ſich genugſam ergeben, da Chur-Pfaltz vornehmlich dem Kaiſer Carl VII. zu Behauptung ſeiner Prætenſionen auf die Oeſterreichiſche Succeſſion, die in dem VI. Articulo ſtipulirte Anzahl Völker geſtellet. Hiernechſt haben die dieſem Tractat beygefügte Separat-Articul ſo vieles in ſich, daß die in dem Innern des Reichs intendirte Macht und Etendue zu allen Zeiten, und noch an meiſten in dem Fall eines Zwiſchen-Reichs, wo ohnehin die Verbindung der ſchwächern und mächtigern Reichs-Stände öffters Gefahr lauffen kan, in die Höhe gebracht werden kan, wann der 2te Articul die Haupt-Abſicht, der mutuellen Zuſammenſetzung aller Pfaltzgrafen, in Heyraths-Allianzen, bey vorfallenden Biſchöfflichen Wahlen und Coadjutorien, in dieſen Wortten meldet:

Um

„ Um nicht allein hierdurch wegen der Macht bey denen „ Reichs-Tägen mehrere vota zu erwerben, und an beede „ Häuſer zu bringen ꝛc.

Es konnte nicht weniger denen Reichs-Fürſten nicht anders, als bedenklich vorkommen, wenn in dem 3ten Separat-Articul von dem ſolange Zeit her geſuchten perpetuirlichen Wahl-Capitulations-Geſchäffte auf Seiten der in dieſem Unions-Tractat begriffenen hohen Theile die Verfügung getroffen wird, daß man in ſolch ihr Geſuch niemalen eingehen, und die Miniſtres dahin einmüthig inſtruiren wolle, daß = = = = „ die perpetuirliche Capitulation evitiret werde. „

Nun hat zwar die in Anno 1745. eingeführte alternativa de caſu in caſum zwiſchen dieſen beeden durchlauchtigſten Chur-Häuſern ſoviel vor ſich gefunden, daß man auf des Reichs-Begnehmigung hoffen konnte: je ehender dadurch dem Unions-Tractat derogiret werden könnte. Es hat aber der §. 5. des neuern Receſſus die bedenkliche Stelle:

Die alternativa wird Anno 1745. angeſtellt der Receſſ aber hat eine bedenkliche Stelle

„ Es iſt ferner ausdrücklich vorbehalten worden, daß in dem Fall, da gegen alles Vermuthen, das Reich die jetzo unter uns feſtgeſetzte alternativam überhaupts, oder insbeſondere zu begnehmigen und zu ratificiren Anſtand nehmen ſollte, man ſich auf den Tractat von Anno 1724. hinwiederum gründen, und deſſelben unter uns annoch auf ſolchen Fall feſtbeſtehende Verbindlichkeit allerdings vorbedungen haben wolle. „

Entweder man hat von Seiten des Reichs die Contenta des Unions-Tractats in ihren verſchiedenen Folgen nicht zu beſorgen, wenn man den neuern Receſs begnehmiget, oder es reviviſciren alle dieſe Bedenklichkeiten, wenn man mit der Ratification Anſtand nimmet. Würde auch die Ratification erfolgen; ſo wird doch, dem

Wird ausgeführet.

Unions-Tractat weiter nicht, als in modo Exercitii Vicariatus ſimultanei, derogiret, immaſſen die Pacta domus zwiſchen Bayern und Pfaltz von Anno 1490. 1524. und 1673. doch veſt beſtehen, in Anſehung deren, und ihrer Verneuerung alles dahin einſchläget, was in den Separat-Articuln enthalten iſt; Und die beſondere vereinten hohen Theile der beeden Häuſer würden Krafft ihrer beſonderen Vereinung in Zeit eines Interregni eben das ausrichten können, was ſie in dem bedenklichen Fall, wenn beyde zugleich nebeneinander das Vicariat führen, in die Weege ſetzen könnten, da die poteſtas rectoria & judiciaria Vicariorum dermalen ohnehin einigen Reichs-Ständen, und vielen Creyſen ſuſpecta werden will, die Activität aber der Comitiorum in Zeit eines Interregni, welche ſo heilſamlich und zu Beobachtung der allgemeinen Sicherheit nöthig wäre, noch unter diejenige Stücke von vielen Fürſten gerechnet wird, die erſt durch einen allgemeinen Reichs-Schluß veſt zuſetzen wären.

Vide Gravamina der Fürſten und Stände contra Capitulationem Caroli VII. ad §. 9. Art. 13.

Dieſe Vicariats-Begnehmigung von Seiten des Reichs hat noch ein und andere Schwürigkeiten mehr an ſich, die ſowohl auf die vorigen Zeiten reſpiciren, als auch, wenn es auf die Quæſtionem Conſilii ankommt, dieſe Alternativam nicht ſo annehmlich ſeyn laſſen, bis ſie auch bey dem Reich erörtert wird. Es werden dazwiſchen ſoviele andere wichtige Puncte, welche eigentlich ſchon lange unter die Deſiderata gerechnet worden, zugleich ventiliret werden müſſen, deren jeder ſo lange Zeit nöthig hat, daß dem vermuthlichen Anſehen nach der Ausſchlag wohl noch nicht gegeben ſeyn mögte, wenn auch in mehrern und ſpaten Jahren ein Interregnum ſich zeigen ſollte, wo ſodann, weil dieſe Sache in ſuſpenſo gelaſſen wäre, ſich eben wieder die Bedenklichkeiten bey der Alternativa hervorthun könnten. Eine Römiſche Königswahl giebt nun wohl am beſten Gelegenheit, dieſe ſo lang hinhängige Sache, wo nicht vollends zur Richtigkeit zu bringen, jedoch wenigſtens proviſorio modo den Fall zu beſtimmen, bey welchem von beeden Chur-Häuſern ſalvo utriusque jure, das Vicariat ſowohl in tempore imperii viduati, als wenn der Römiſche König nach Abgang des Kaiſers noch minorennis wäre, ſodann beruhen

hen ſollte, als welches noch ehender durch das geſammte Reich bewerkſtelliget werden würde, da verſchiedene Rationes Politicæ bey einer feſtgeſetzten Alternativa nicht mehr anſchlagen könnten; und auſſer deme, wenn das geſamte Reich ſich nicht in der Ratification nach Willen fügte, die Umſtände der Zeit es gar leicht geben mögten, daß dieſe Sache innerliche Diſſidia anrichtete.

§. 4.

Eben ſo hat es eine Bewandnuß mit dem Geſchäffte einer perpetuirlichen Wahl-Capitulation, welche bisher ſoviele Motus gemachet. Dieſe Zwiſtigkeiten rühren eigentlich daher. Es hatten die Herren Churfürſten mit dem Recht, dem Reich ein Haupt zu wählen, auch das Recht, dieſem die Bedingnuſſe vorzuſchreiben, unter welchen man ihm die Ober-Herrſchafft auftrug. Dieſe Bedingnuſſe machten ein Reichs-Grund-Geſätze aus, und iſt darinnen das Verhältnuß zwiſchen Haupt und Gliedern abgemeſſen, auch zugleich die Gräntzen und Vorrechte eines jeden ausgedruckt. Bey dem Wahl-Tag 1519. wurde erſtlich eine förmliche und umſtändliche Capitulation Kaiſer Carl V. vorgelegt, und von dieſer Zeit an ſind die Capitulationes von Regierungen zu Regierungen der Kaiſer wiederhohlet, geändert, und erläutert worden. Da nun auf dieſe Weiſe die Wahl-Capitulationes die förmliche Geſtalt eines Grund-Geſetzes des Reichs vollkommen bekamen, fiengen neben den Churfürſten auch die andern Stände ſchon zu den Zeiten Rudolphi II., und Matthiæ an, beſonders aber ſuchten die Alt-Fürſtliche Höfe, daß deren Abfaſſung, wie die Errichtung eines jeden andern Reichs-Geſetzes, auf den gantzen Reichstag gehören ſollte. Zur Zeit des Weſtphäliſchen Friedens-Tractaten abſonderlich wurde dieſe Sache mit Ernſt vorgenommen, und endlich nach vielen Negociationen es ſo weit gebracht, daß zu Beförderung des allgemeinen Friedens, und auf der Cronen Frankreich und Schweden, nachdrükliches Betreiben dem VIII. Articul §. III. der Punct einverleibet worden, daß von der Wahl des Römiſchen Königs, und Verfaſſung einer gewiſſen und beſtändigen

Geſchäffte des Projects der perpetuirlichen Wahl-Capitulation, und kurtze Einleitung in die Hiſtorie dieſer Sache.

Kayſerlichen Capitulation bey nächſtkünftigem Reichstag gehandelt und geſchloſſen werden ſollte.

Fürſtlicher Seits drung man bey dem nächſtfolgenden Reichstag auf die Erfüllung des Friedens-Schluſſes auch in dieſer Materie. Allein das Werk blieb von einer Zeit zu der andern, ausgeſetzt, und die Churfürſten erhielten ſich bey ihren alten Vorrechten bey den Wahlen Ferdinandi IV. Anno 1653. und Kaiſer Leopolds 1658. ohngeachtet des Widerſpruchs der andern Ständte. Anno 1663. drungen endlich die Fürſtlichen Stände durch, und es ward würklich ein Project gemacht, über deſſen meiſte Articul man einſtimmig wurde. Doch als das Fürſtliche Geſuch ſchiene in ein und andern Stüken zuweit gehen zu wollen: ſo wurde das Werk wieder ins Steken geſetzet. Bey der Römiſchen Königswahl Josephi in den Jahren 1681. und 1690. verlangten die Fürſten abermahls, daß nach der Einrichtung dieſes nur gedachten Projets einer beſtändigen Wahl-Capitulation die damals zuerrichtende Capitulation abgefaſſet würde. Alleine das Churfürſtliche Collegium fand dabey ſoviele Bedenklichkeiten, daß man dieſer Erinnerung nicht achtete, und es bey dem vorigen verbleiben lieſſe. Die Fürſten wußten ihre anverlangte Gerechtſame nicht anders, als mit einer Proteſtation zu ſchützen, dergleichen ſie ſchon bey der Capitulation Kaiſers Leopolds eingegeben. Im Jahr 1707. wurde die Sache wieder in Regung gebracht, und Kaiſer Joseph lieſſe auch würklich mittelſt eines Commiſſions-Decrets den Antrag dahin thun; alleine bey dem Articul von Poſtweſen ereignete ſich ein neuer Anſtand in dem Werk, bis endlich Anno VII. dieſe perpetuirliche Wahl-Capitulation-Project zum Vorſchein kam. Bey dem darauf erfolgten Wahltag Anno 1711. erlangte endlich das Fürſtliche Collegium, daß dieſes Project zum Grund der neuen Capitulation geleget, und Kaiſer Carl VI. im XXX. Articul verbunden ward, ſo gleich nach angetrettener Regierung dieſes Negotium bey dem Reich vornehmen zu laſſen. Es ward auch die Sache mit vielen Ernſt getrieben, und in der Churfürſtlichen Erklärung auf die übergebene Fürſtliche Concluſa den Fürſten endlich beygetretten, und war noch an deme, daß über die Einrichrichtung in forma re- und correferiret werden ſollte. Alleine durch ein und andere Hindernuſſe blieb es wieder auf ſich erſitzen, und bey den

den 2maligen Interregnis ſeit Carl VI. Tod hat ſich die Sache wieder accrochiret, dahero denen Altfürſtlichen Häuſern bey Haltung des Fürſten-Tags zu Offenbach A. 1742. unter denen damaligen proponendis dieſes auch mit eines der vornehmſten war, daß man es dahin bringen mögte, daß die auf dieſem Fürſten-Congreſs abzufaſſende Monita in vim ſuffragii Principum competentis der Capitulation des künftigen Kaiſers einverleibet werden mögten. Man ſahe dieſerwegen damals ein ſehr wohlgefaßtes Bedenken, in einem pro Memoria, ſo die Geſandten der Altfürſtlichen Häuſer bey der Reichs-Verſammlung zu Regenſpurg unter ſich herum gehen laſſen, das Betragen ihrer Höfe bey dem Wahl-Capitulations-Geſchäffte betreffende, welches in extenſo folgendes äuſſerte.

Pro Memoria.

Pro Memoria der Altfürſtlichen Häuſer. A.

„ Die Beeinträchtigung, die die Fürſten von denen Churfürſten bey dem Capitulations-Werk leiden, beſtehen in 3. paſſibus, 1) daß die Churfürſten die Capitulationem perpetuam nicht vollziehen, oder doch 2) wenn ſie ſolches ja thun, ein Ius adcapitulandi privatum ohne concurrenz der übrigen Stände, ſo in effectu eben ſoviel als alles accapituliren involviret, und 3) endlich deren Fürſten Erinnerungen nicht in vim ſuffragii, ſondern nur moniti annehmen wollen. Uber alles redet das Inſtrumentum pacis und im ſelbigen die §§. Gaudeant & habeantur &c. denen Fürſten das Wort, als welche ſowol in genere, daß kein lex Imperii, dergleichen die Capitulation ohnſtrittig iſt, absque libero omnium ſtatuum ſuffragio & conſenſu gemacht, weniger, daß beſonders eine perpetua Capitulatio errichtet werden ſolle, Buchſtäblich vorſchreiben. „

„ Wenn man nun bey Betrachtung dieſer Umſtände fraget, was die Fürſten in dermaligem Interregno zuthun haben? ſo theilet ſich die Antwort in quæſtionem Juris & conſilii. Juris wäre, auf Errichtung einer Capitulationis perpetuæ zu beſtehen, und zwar ein Ius accapitulandi in theſi einzuraumen, doch nicht für die Churfür-

ſten

ſten privative; ſondern daß dieſe die paſſus accapitulandos vorher mit den übrigen Ständen ajouſtiren, und durch die Reichs-Schlüſſe approbiren laſſen müſten. Conſilii aber iſt, nicht hierauf zu beſtehen: 1. weilen ſodann wenigſtens die capitulatio perpetua, ſo wie ſie (den Prologum Epilogum und Poſt-Articul ausgenommen) bereits in Comitiis verglichen worden, pro fundamento agnoſciret werden müſte, die aber ob valde mutatum ſtatum publicum denen Fürſtlichen Iuribus nicht mehr hinlänglich proſpiciret; 2. weilen eben die Furcht vor dem negotio Capitulationis perpetuæ die Haupt-Urſach iſt, warum die Churfürſten dermalen die Activitatem comitialem in Interregno ſcheuen, und ſobald ſie ſehen, daß ſich die Fürſten mit Ernſt dazu præpariren, ſelbiger aus allen Kräfften entgegen tretten, und ſie, woran doch dem Reich und den Fürſten alles gelegen, nie zum Stand kommen laſſen werden, dadurch aber ſodann eo ipſo die Fürſten, gleich Anno 1711. zu nichts, die Churfürſten aber abermals dazu kommen, das Capitulations-Werk gar für ſich zu tractiren: mithin mögte Conſilii ſeyn, zwar auf dem Satz, daß dereinſt eine Capitulatio perpetua, vi §. habeantur &c. errichtet werden müſte, zu beſtehen, für jetzo aber, um die Churfürſten deſto ehender wieder ad comitia zu bringen, ſelbigen unter der Hand zu inſinuiren, und, wo möglich, mit ihnen dahin einig zu werden, daß das negotium Capitulationis perpetuæ dermalen in ſtatu quo zu laſſen, und ſich unter denen Fürſten gewiſſer monitorum zu vergleichen, darüber mit ihnen zu handeln, und das reſultirende Concluſum in vim ſuffragii Principum competentis der künftigen Capitulation inſeriren zu laſſen, da dann ſolchenfalls die monita quoad materialia erſtlich auf dem Fürſten congreſs ajouſtiret, hernach nach Regensburg, damit ſie daſelbſt formam concluſi collegialis bekämen, und darüber mit denen Churfürſten tractiret würde, geſchicket, oder, wann dieſe keine Incumbenz dazu hätten, a Collegio Principum ad Congreſſum, in forma Concluſi remittiret werden müſten, damit ſelbiger mit dem Wahl-Convent darüber tractirte. So aber alles dieſes nicht ſollte angehen wollen, müſten die alte Häuſer durch ein negotium ſpeciale, ſoviel ſie zu ihrem Vortheil erhalten könnten, in die Capitulation zu bringen ſuchen, und ſich dabey ratione perpetuæ für ſich und ihre Mitfürſten reſervanda reſerviren, oder aber nach Beſchaffenheit der Umſtände in Interregno oder bey der Wahl gantz ſtillſchweigen, und her-

hernach bey einem neuen Kaiſer dasjenige in neuen comitiis repetiren, was mit der Capitulatione Leopoldi vorgegangen, die die Churfürſten in tantum wieder aufheben, und ſich mit denen Fürſten zu formirung einer neuen, die perpetua werden ſollte, hernach aber wieder ins Steken gerathen, einlaſſen müſten. „

Der Erfolg davon.

Es iſt bekannt, daß auch damals die Fürſtliche ihre Intention nicht erreichet, und dahero ſich bemüßigt gehalten, bey dem ſich wieder ergebenen Interregno 1745. neben einem Schreiben an Chur-Maintz ſub 28. Julii 1745. ihre Gravamina gegen die Wahl-Capitulation Caroli VII. durch den Saltzburgiſchen Herrn Comitial-Geſandten übergeben zulaſſen. Es war aber auch derſelben Eventual-Declaration, ſo ihrer Vorſtellung Gravaminum, ſubnectiret war, um ſo merkwürdiger, als ſie ſich dahin geäuſſert.

„Ob man nun ſchon zu der bekannten Aequanimitæt des Chur„fürſtlichen Collegii das gäntzliche und vollkommene Vertrauen ſetzet, „daſſelbe werde nach ſeiner erleuchteten Einſicht, von ſelbſten geneigt „ſeyn, das Fürſtliche in ſo billigen Dingen bey Errichtung einer künf„tigen Wahl-Capitulation durchgehends ſeiner Beſchwehrden zu ent„heben, auch ſonſt in die vorſeyende Kaiſerliche Wahl-Capitulation „contra & præter perpetuam nichts einflieſſen zu laſſen, ſo denen „Juribus communibus ſtatuum præjudiciret, und nicht die erforder„liche gemeinſame Einwilligung hat, oder überhaupt in ſothane Jura „communia ſtatuum einſchlägt, vielmehr darob ſeyn, damit ihrem „eigenen ſchon zum zweytenmahl geäuſſerten Verlangen nach, die „Perpetua dermaleinſt zu ſeiner vollſtändigen Richtigkeit gebracht, „auch ſonſt allen ſchädlichen Weiterungen hinlänglich vorgebogen „werde: ſo muß man doch in omnem, licet inſperatum eventum hie„mit und zwar ein-für allemal declariren: wie das Fürſtliche Colle„gium an all demjenigen, was zum Præjudiz des Reichsfürſten„Standes und ſeiner bishero von den älteſten Zeiten hergebrachten „Würde, Rang, und anderer Rechte, in der leztern ſowol, als all„vorigen Wahl-Capitulationen überhaupt miteingefloſſen, und der „perpetuæ, wie auch denen Reichs-Conſtitutionen zuwider iſt, für „ſich keinen Theil nehmen, noch ſolange und viel, als nach dem Inn„halt des Inſtrumenti Pacis die perpetua communi omnium ſtatuum „Conſenſu (wozu man ſo gerne als willig zu concurriren, erböthig iſt,

„und ſich in allen nur thunlichen Sachen, ſchiedlich finden laſſen wird)
„nicht völlig zum Stand gebracht worden ſeyn wird, die letztere
„Wahl-Capitulation ſo wenig, als alle vorherige oder zukünftige,
„weiter, als ſie der Perpetuæ gemäß oder man ſich ſpeciatim dazu
„verſtanden, erkenne und annehme, noch von dem billigen Poſtulato,
„daß ſelbige, gleich mit der præjudicirlichen Leopoldina auch geſche-
„hen, ad Comitia gebracht, nach der perpetua und ihren etwann
„ſonſt noch habenden monitis verglichen, und dadurch ſowol das Ne-
„gotium Perpetuæ an ſich ſelbſt einmal geendiget, als auch das Ius
„adcapitulandi (an deſſen freywilliger Einraumung das Fürſtliche
„Collegium anderer Geſtalt nicht gehalten, noch bey deſſen ferneren
„Extendirung ad Literam Inſtrumenti Pacis zurucktzugehen behindert
„werden kan) in ſeine behörige Gräntzen geſetzet worden, abgehen,
„oder aber, biß ſolch alles geſchehen, ſothane Capitulation pro lege
„Imperii halten und erkennen, oder ſich von den Tribunalibus Imperii
„darnach richten laſſen könne oder werde.

Was vor der neueſten Wahl Franciſci vorgegangen.

Ehe die Wahl auf Ihro jezt glorreich-regierende Römiſchen Kaiſerlichen Majeſtät gefallen, ſuchten die Fürſtliche, ſoviel an Ihnen war, ihre monita wieder geltend zu machen. Da aber von Seiten des Churfürſtliche Collegii dieſes Begehren, als ein Materiale ad Comitia verſchoben wurde, welches bey dem Wahl-Convent ſich nicht thun laſſen wollte, und Chur-Pfaltz und Chur-Brandenburg es abſonderlich abgelehnet, und ohne die Concurrenz dieſer, wohl nicht in dieſer ſo wichtigen Sache hätte vorgeſchritten werden mögen, wo nicht die innerliche Diſſidia in dem Churfürſtlichen Collegio vergröſſert werden ſollten, und es überhaupts die höchſte Noth erforderte, daß das Reich auf das allerbaldeſte mit einem Kaiſer verſehen würde: ſo muſten ſich es die Fürſten gefallen laſſen, daß ſie auf die wieder erfolgende Activitæt des Reichstags verwieſen wurden. Es war auch Ihro Römiſch Kaiſerlichen Majeſtät erſtere Reichs-Vätterliche Probe gleich im Anfang der unter Dero Regierung activ gewordenen Comitiorum, daß durch ein Commiſſions-Decret dieſes Negotium an das Reich gebracht wurde. Das Fürſtliche Collegium bezog ſich hierauf in einem an das Churfürſtliche Collegium in Comitiis geſtellten Pro

Memo-

Memoria ſub d. 4. Febr. 1746. und erwartete bißanhero, daß dieſe Sache reaſſumiret werde.

Bedye Stücke, das Kaiſerliche Commiſſions-Decret, und das Fürſtliche Pro Memoria finden ſich in Herrn G. R. Moſers Anmerkungen zur neuen Wahl-Capitulation. II. Theil.

§. 5.

Es iſt Reichskündig, was dieſe Sache nun in die 80. Jahre bisweilen für Mißtrauen, Argwohn und Unwillen zwiſchen den beyden höhern Reichs-Collegiis gemacht habe. Die hohen Churfürſtliche Höfe beharren hierinn auf ihren Prærogativen vor den Fürſten, und dieſe leztere haben aus den oben angeführten Separat-Articuln des zwiſchen Bajern und Pfaltz errichteten Unions-Tractats erſehen, was ſie ſich dieſes Puncts halber verſprechen könnten. Es haben ſich über dieſes ſeit 50. Jahren die Umſtände geändert, und das Churfürſtliche Collegium hat an Macht, Gröſſe, und Anſehen merklich zugenommen. Wenn auch dieſes Negotium zu Stand käme; ſo haben ſich die Herren Churfürſten doch dabey das Jus adcapitulandi vorbehalten, wo ſie nach Erfordernuß der Umſtände neue Bedingnuſſe über das zum Grund gelegte Project perpetuæ Capitulationis geſtellet, und deswegen die Collegial-Schreiben ad Imperatorem formiret, welches von denen Fürſten abermals unter der Urſache, daß in dem Inſtrumento Pacis nichts davon enthalten ſey, limitiret und behauptet werden will, daß die paſſus adcapitulandi vorhero mit den übrigen Ständen ajouſtiret, und durch Reichs-Schlüſſe approbiret werden müſſen; ohngeachtet die erſtern hierzu das Recht dadurch wollen beſtimmt haben, daß ſie in den Reichsgrundgeſetzen, des Kaiſers innerſter Rath, genennet werden. Betrachtet man das Project perpetuæ Capitulationis ſelbſten, ſo müſte daſſelbe, ſoweit es von beeden höhern Collegiis begnehmigt iſt, zum fundament dienen, und der ſtatus publicus Germaniæ hat ſich der Zeit ſo merklich verändert, daß denen Fürſtlichen Juribus darinne nicht mehr ſo proſpiciret werden kan. Ferners ſind bey dem von Anno 1663. her vorgewalteten Reichs-Tag die gemachte Reichs-Schlüſſe, aus denen die mutuæ obligationes & Jura ſta-

Nähere Vorſtellung der Schwürigkeiten in dieſer Sache.

tuum & Imperatoris zu erſehen, zum Theil ob mutatas legis rationis entweder verloſchen, oder zum Theil dieſelbe noch nicht in einen Interims Abſchied verfaſſet und in vim legis Imperii verkündet worden, auch bey dieſen lezten noch erſt in der Quæſtione quomodo? der Kaiſer ein Reichs-Gutachten wieder zu erfordern hat. Es iſt nicht weniger nach dem bißher ſich da und dort unter den Ständen veränderten Intereſſe vermuthlich, wie bald wieder ein Punct, der ehemals für heilſam angeſehen worden, diesmal nicht mehr derjenige ſeyn könne, der denen vermeynten Juribus proſpiciret; und weiſen es die Geſchichte aus, wie, da Anno 1712. man ſich faſt in allem verglichen, im Fürſten-Rath Magdeburg bey dem X. Articul in Anſehung der Wiederherbeybringung der Schweizeriſchen Reichs- und deutſchen Ordensländer ad Protocollum ſich vernehmen laſſen, der deutſche Orden ſich mit allen Kräfften dieſem Begehren widerſetzet, und auch, da man nachhero biß Anno 1716. immer die Sache getrieben, doch dieſelbe auf ſich erliegen bleiben müſſen. Noch ſchwerer wird dieſes Geſchäffte werden, da die Puncte der Fürſtlichen Prærogativen der Altfürſtlichen Häuſer, das bisherige Geſuch der Reichsgräflichen Collegien der gemeinſamen Rechte der Reichs-Stände, der Rectificirung der Reichs-Deputationen ꝛc. beſonders wieder eine langwürige Vergleichung erfordern.

Vid. Nachricht vom perpetuirlichen Wahl-Capitulations-Negotio, vom Weſtphäliſchen Frieden an, biß jetzo, ſo Anno 1742. hervorgekommen; auch die von den Gräflichen Collegiis in Schwaben, Franken, und Weſtphalen Anno 1745. den Fürſtlichen in der Capitulations Materie correſpondirenden Geſandten überlaſſene Schrifft, in Moſers Anmerkungen zu der Wahl-Capitulation Franciſci. II. Theil.

§. 6.

Deren Regulirung iſt aber ſehr nöthig.

Gleichwohl ſo ſchwer und weit ausſehend die einmal durch Zuſammenſetzung der Stände vergleichende Perpetua Capitulatio ſeyn mögte: ſind ſo viele Rationes ſuadentes vorhanden, welche die Fürſtlichen nicht aus den Augen

gen ſetzen können, und die dieſes Werk zu befördern anrathen. Schon Anno 1663. wo die Türken-Gefahr den Reichstag veranlaßte, wollten diejenige Geſandten der Altfürſtlichen Häuſer, welche Capitulantes genennet worden, auf keine andere Weiſe, als unter der ausdrüklichen Bedingung, zu der von dem Kaiſer anverlangten Volk-Hülfe gegen die Türken, ſich erklären:

Wann der Punct wegen der Capitulationis perpetuæ auf dieſem Reichstag würklich vorgenommen, und darüber nachdrüklich gerathſchlaget, auch, ehe dieſer ausgemacht, der Reichstag nicht aufgehoben werden ſollte.

Wie weit hinaus geſetzt jetzo noch ſo viele andere Materien in ihrer erwartenden Erörterung liegen, wie der nöthige Beytrag zu einer allgemeinen Reichs-Caſſe da und dorten retardiret, und ein und andere Reichs-Stände abſonderlich ſich deßwegen von denen in commune publicum gehenden werkthätigen Conſiliis entziehen, weil ſie noch nicht ihre vermeynte Rechte und Prærogativen regulirt, ſondern in öfftere Conteſtation ab hac vel illa parte geſetzt ſehen; iſt hier nicht der Orth auszuführen; man ſiehet aber leicht, daß das mehrſte auf dieſes ſo offt bemerkte Geſchäffte ankommen will, und deſſen Feſtſetzung um ſo ſchwerer werden wird, als die Fürſten immer in den Wahl-Capitulationen beſchweret zu ſeyn vorgeben, und das hohe Churfürſtliche Collegium hingegen in ſeiner Prærogativ und Recht, in deſſen Poſſeſſion es ſo lange Zeit ſtehet, von jenem keinen Eintrag leiden will, die erſtern aber dieſes beſtändig auf die Perpetuam verweiſen. Wie lange es damit zugehe, bis man mit dieſer einig werde; was, wenn auch endlich die Re- und Correlatio der beeden höhern Collegiorum auf das neue hierinn erfolgt, ſodann das Reichs-Städtiſche Collegium für Inſtanzen machen, und, was die Reichs-Ritterſchafft, wegen ihrer dermalen in contradictorio ſchwebenden vermeynten Gerechtſame, da und dorten für Inſinuationes ſtellen werde; läſſet ſich um ſo leichter vermuthen, als zumal die letztern auch in dem inſtrumento Pacis, welches vornehmlich bey Faſſung der Capitulationis perpetuæ zur baſi lieget, ſo viele wichtige Vortheile und Jura erhalten, die Reichs-Städte aber ſchon lange, und

noch erſt bey Gelegenheit der neueſten Capitulation ihre Gravamina und reſpe monita beygebracht haben.

Es ſtehen der Reichs-Städte Monita in belobten Herrn von Moſers Anmerkungen zur neueſten Wahl-Capitulation, in Supplemento.

§. 7.

Kommen auch von Auſſen her, Bedenklichkeiten.

Es zeigen ſich noch ſo viele andere Umſtände, die von auſſenher darzu ſchlagen können, und die wir bey den letztvorigen 2. Interregnis erlebt haben, daß, wenn auch von Seiten des Churfürſtlich- und Fürſtlichen Collegii mit gemeinſamen Eifer, und einem ſchiedlichen Betragen gearbeitet würde; doch am Ende das einmal hier und dort ausgeſtreute Mißtrauen unter ſich, vieles gutes verhinderte. Die Groſſen und anſehnliche Reichs-Fürſten haben an ihren Höfen eben diejenige auswärtige Negotia, als ſie an den Churfürſtlichen Höfen vorgehen. Die Schmeichlerey einiger Publiciſten verderbt auch vieles, daß endlich in einem Interregno man ſo gar ängſtlich nicht über die viduitatem Imperii iſt, da man aus dem Jure territorii & ſuprematus vacante throno, einen jeden Reichs-Fürſten und Stand als einen Vicarium natum & legitimum in ſeinen Landen, und alſo gar keinen Vice-Imperantem, auſſer ihm, will erkennen, mithin, wenn die perpetua capitulatio nicht zu Stand kommen könnte, mit dieſen principiis durchſetzen, und ſtatum in ſtatu formiren zu können, ſich beygehen laſſen kan. Wie nun dieſes vollkommen zur Anarchie leitet: ſo iſt doch mehr als gewis, daß es noch einen Rukhalt denenjenigen giebt, die ſich entweder für, oder wider die Perpetuam Capitulationem erklären, wie dann ſolche ſchädliche Principia, wo die Gewalt, Force, und eine auswärtige Aſſiſtenz beyhülffet, bey einem turbulento Imperii ſtatu, zumal, wo man eine überwiegende auswärtige Gewalt entweder comiter veneriret, oder ſonſten in deren Intereſſe mit verwiklet iſt, leicht Platz greiffen könnten, und wenn man mit Exempeln hier weitläuffig ſeyn wollte, ſchon Platz greiffen zu wollen angeſchienen.

§. 8.

§. 8.

Eine Römiſche Königs-Wahl, die ohnehin das Zwiſchen-Reich vermeiden ſoll, kan wenigſtens ein Remedium Interimiſticum ſeyn, daß dieſes wichtige Geſchäfft der Perpetuæ, welches in die 80. Jahre ſchon ſoviel gutes aufgehalten, einigermaſſen ſalvo jure eines jeden partis, zu einer ſchiklichen Applainirung ſich anlaſſen kan. Der Kaiſer, deſſen Kaiſerliche Gewalt in vigore iſt, und von der ein Römiſcher König realiter nicht participiret, kan, als des Reichs Ober-Haupt, die alsdann ſich neuerdings äuſſerende Bewegungen der beeden Collegiorum, am beſten ponderiren, und pro reconciliandis animis ſeine Reichsvätterliche Sorgfalt efficaciter interponiren, weilen, indem der zur Vorbereitung der Römiſchen Königswahl auszuſchreibende Churfürſten-Tag dauert, der Reichs-Tag in activitate iſt, und das geſammte Reich dieſes materiale indeſſen, um es zu ſeiner Endlichkeit zu bringen, vor die Hand nehmen wird, da auſſerdeme ſoviele rationes contrariæ vorhanden, daß es nicht in eine ſo ernſtliche Penſitation genommen werden mögte. Das Churfürſtliche Collegium würde auf ſeiner Seite neben andern wichtigen Urſachen, die eine Königswahl erheiſchten, ſeine Vorrechte theils unter den Auſpiciis Cæſareis in Sicherheit, und auſſer Conteſtation gegen die Fürſtlichen ſetzen, theils mittelſt der mit den fortwährenden Comitiis, welche bey Lebzeiten des Reichs-Oberhaupts immer fortgehen, zu pflegenden Communication ſich ſeine Jura peculiaria, aſſerta & plene confirmata machen können, ſo, wie daſſelbe andere ſeine ausnehmende Vorrechte zur Zeit der Römiſchen Königswahlen adaugiret. Die Altfürſtliche angeſehene Reichs-Stände würden anbey die Jura communia ſtatuum in tutum collociren; die Interpretationes der Reichs-Conſtitution erhielte hierinnen auf dem Reichstag noch ehe die Wahl geſchehe, ihre Beſtimmungen, und das Jus adcapitulandi, welches die Churfürſten ſich jederzeit voraus bedungen, würde um ſo leichter vor ſich gehen können, als durch die einmüthige vorhero erfolgte Beſtimmungen ſovieler Puncte ſich hierinn die andern Collegia nicht über nimiam hujus Juris extenſionem zu beſchweren hätten.

Wie eine Röm. Königswahl dieſen vorbeugen könne.

Daß

Daß das Negocium perpetuæ capitulationis wohl nicht mit einem ſo eiferigen Vorſatz getrieben werden mögte, ſo lange man auf keine neue Wahl denket; wird jeder vermuthen können, der die Gebrechen des deutſchen Reichs, wie dann kein Staat ohne ſeine Mängel iſt, kennet, und der bedenket, daß die Aemulation inter ipſos Imperii ſtatus, lentor conſiliorum, non aeque valida judiciorum vis, mehrentheils die Hindernuſſen geweſen. Ein Interregnum wieder ſobald in dem deutſchen Reich zu ſehen, iſt für dieſen Staat ein ſo beträchtlicheres Ubel, als es bekannt iſt, daß deſſen Hoheit und Würde eben darinn beſtehet, daß ein Kaiſer und Oberhaupt demſelben vorſtehet, und die Autoritæt der Stände zugleich diß beobachtet, ne principatus in dominium vergat, hingegen aber eben diejenigen Cauſæ, welche den Reichs-Ständen zu einem ſolchen incremento potentiæ & auctoritatis geholffen, wieder in einem Zwiſchen-Reich um ſo ehender und leichter cauſæ decrementi, und einer gewiſſen Diſſolutionis partium werden können, als Deutſchland in Anſehung ſeine Stände unter und gegen ſich, durch eine auswärtige groſſe Potenz in Colluſion geſetzt werden kan, da zumalen die ratio ſtatus germanici, die recta diſpoſitioio conſiliorum & virium immer gerüttelt, und die mächtigern Stände in alienas partes gezogen werden wollen, wo es denn nicht anders ſeyn kan, als daß der debiliorum etwann noch erhaltene faſtigia auch corruiren müſſen.

§. 9.

Einwurf von der daurhaften Conſtitution und Geſundheit des jetzigen Kaiſers wird beantwortet.

Ohne iſt es nicht, daß GOtt Lob! Ihro Römiſche Kaiſerliche Majeſtät in einem ſolch-vigoreuſen Alter ſtehen, welches Dero theurſtes Leben auf viele Luſtra hinaus verſpricht, und dieſe zu des Reichs beſten intendirte Abſicht, einen Römiſchen König dermalen zu erwehlen, noch in etwas ohne Gefahr hinaus geſchoben werden könne, und auch ohne die Römiſche Königswahl das Anſehen, die Reichs-Vätterliche Sorgfalt, und die preißwürdigſte Beobachtung der Gerechtigkeit des Kaiſers, auf fortwährenden Reichstag die hinterſtellige Tractanda im Reich, die zu deſſen formali & eſſentiæ gehören, eiferigſt ins Werk zu ſtellen vermöge. Wenn man aber dagegen hält, wie viel Zeiterfordernde Negociationes

tiones an den Churfürſtlichen Höfen vorhero entamiret und betrieben werden müſſen, wie ſich deren Intereſſe unter ſich, und mit auswärtigen ſo leichtlich verändert, wie heut zu Tage die Churfürſten gantz anders an Macht, Gewalt, und zum Theil in der Autoritæt, die Sie in Senatu gentium haben, zugenommen, und das Intereſſe ihrer deutſchen Staaten aus bekannten Urſachen, nicht durch die Schwächung ihrer auswärtigen Lande erhalten können; wie ferner diejenige Negotia Imperii, welche nach dem Inſtrumento pacis auf den Comitiis entſchieden werden, wenn ſie nur ein wenig durch die diſcordiam ſtatuum vacilliren, gleich einem Weſtphäliſchen Friedens-Garanteur eine Urſache ſeiner Vigilance und thätigen Influenz werden, und wohl gar aus Liebe zum Frieden im Vatterland wieder abrumpiret werden können, zuletzt aber, je länger ſie hinaus geſchoben ſind, tractu temporis difficilioris tractaminis werden, und den indivulſum nexum Imperii zu ſtark antaſten können; wenn man bedenket, wie bey einer leicht entſtehenden Veränderung, eben, da die Stände ſich noch nicht in derley Haupt-Negotiis verglichen, das eben ſo ſchwere Negotium moderationis & peræquationis matriculæ noch weitere Schwürigkeiten macht, und die würkliche Zuſammenſetzung der Kräffte hindert; die Umſtände der jetzigen Zeit aber auch die Reichs-Lehen in Italien auf die Spitze ſetzen, daß von daher bey einem erfolgenden Krieg gar nichts mehr zu hoffen; und der Status ſecuritatis Imperii noch lange Zeit hinhalten wird, daß er zu ſeiner endlichen Perfection komme: So kan die Hoffnung, daß man zu allem dieſem noch Zeit genug habe, weil das grünende Alter unſers glorreichen Kaiſers eine lange Dauer verſpricht, hier nicht zureichen, je weniger es das Anſehen gewinnen wollen, daß unter der ſo Friedfertigen Regierung Kaiſer Carls VI. von Anno 1718. bis 1732. wo damals das Reich in gar keinen Krieg verwickelt war, ſolcherley Negotia des größtentheils haben vor die Hand genommen werden können, daß ſie ein Regulativum erhalten hätten, und jetzo, da das deutſche Reich, wie bey denen 2-maligen letzt-vorigen Interregnis, ſo auch bey der Regierung des Kaiſer Carls VII. viele ſehr merkwürdige Abänderungen in ſeinem Innern Syſtemate erſiehet, nicht weniger durch den Aachiſchen Friedens-Schluß von 1748. deſſen Situation mit andern Potentzen ſich verändert, noch in der Folge ſchwerer geworden.

§. 10.

Noch andere im Reich ſich hier und dar äuſſerende Beſchwerlichkeiten.

Was es dermalen mit der Redintegratione circulorum Imperii für eine Beſchaffenheit habe, worinnen ſo viele kleinere Stände von den Gröſſern, wie auch auswärtigen Potenzen eximiret worden, wie der Reichs-Abſchied von 1654. wegen damaliger Umſtände, weiter nichts gewiſſes, als die alte Ordnung in exequendo beſtättiget und erweitert, und wie dieſes Materiale comitiorum noch ſo vielen Schwürigkeiten unterworffen ſeye, was die Austragung der Kaiſerlichen Executionen auf die Craiß-Directoria ſeit einiger Zeit für Bewegnug gemachet habe; und wie ſelbſt unter denen Statibus das Jus auſtregarum legalium, conventionalium, vel alio modo quæſitarum bald pro bald contra ventiliret werde; iſt hier zu erörtern nicht die Zeit, ihre Anführung aber gehöret nur zu dem Satz, daß, je mehr ſie bishero den Fontem und Scaturiginem ſo vieler Motuum und auch Recurſuum ad Comitia zum theil gegeben, und immer in quæſtione præjudiciali geſtanden, ob ſie ſo qualificiret ſeyen, ohne, daß man ein beſtändiges Normativum deßwegen errichten haben können, ſie auch endlich ſo weit um ſich greiffen, daß ſie zu verſchiedenen bedenklichen Diſſenſionibus der Stände unter ſich, zu weitausſehenden Irrungen, die den Staats-Cörper ſelbſten touchiren, Anlaß geben, und die innerliche Sicherheit allerdings erfordere, auf ein ſolches Remedium zu gedenken, welches die Stände zu einer einträchtigen, und mature anzuſtellenden Berathſchlagung aufmuntere. Hierzu aber trägt die Römiſche Königswahl ein vieles bey, indeme, da ſchon præſumtio certa vorhanden iſt, daß kein Zwiſchen-Reich ſobald erfolgen könne, auch die auf den Fall des Interregni öffters aufgeſparte perſecutiones intentionis, die ſich ſodann am beſten durchſetzen laſſen, entweder ſich ſiſtiren, oder denſelben durch die bey Gelegenheit einer ſolchen Wahl in dem Reich a ſtatibus univerſis mit näherem Eifer vornehmende Regulirung der hinterbliebenen Materien, vorgebeuget werden kan, da hingegen auſſerdeme man geſehen, daß, weil ſolche als noch nicht in periculo ſtehende Dinge betrachtet worden, auch wohl zu Lebzeiten eines Kaiſers, ja wohl gar lite coram

ram

ram Judiciis Imperiis pendente, Thätlichkeiten gegeneinander ausgeübet worden.

§. 11.

Wer die dermalige innere Beſchaffenheit Deutſchlands mit unpartheyiſchen Augen anſiehet: muß geſtehen, das das Corpus ſtatuum überhaupts genommen zwar in Eintracht und einer glüklichen Conſiſtenz ſtehe, ſobald aber ein novum emergens zum Vorſchein kommet, ſich auch gleich die Meynungen theilen, dieſes und jenes Glied aus Mißtrauen ſich ſelbſten proſpiciret, nach ſeiner Freyheit auch wohl beſondere Conventiones mit Auswärtigen trifft, die, bis man ſie erſt in die Unterſuchung nimmet, oder in das Licht ſtellet, ob ſie wider die Reichs-Grund-Geſetze lauffen oder nicht, allezeit den Coup ſchon auf den Rucken mit ſich tragen, und zugleich die Frage veranlaſſen, wie man ſich nur diesmal in das Gegenwärtige zu ſchicken habe? Unſere Zeiten haben gewieſen, was manche mächtige Reichs-Glieder nach ihrem Gefallen thun können; wie ſie die Schwächern nach Erfordernuß der Umſtände in die Neutralität ſetzen, ſelbſten aber, wo ſie gemeinſame Sache mit allen ihren Mit-Gliedern machen ſollten, erſt über die Frage, ob der Caſus præſens ſich ſo verhalte, daß ſich das gantze Reich deſſen intereſſire, die Zeit hingebracht, und wohl ſelbſten Neutralität beliebet. Es ſind offt ſchöne Trouppen, welche das Reich hätten bedecken können, ſelbſten als Auxiliar-Völker gegeneinander angeführet worden; und ſo viele Mühe die correſpondirende 5. Reichs-Creyſe ſich zu Zeiten Carls VI. gegeben, ihre engere Aſſociation zu befeſtigen: ſo leichte hat ſich in den darauf erfolgten Interregnis eine Exceptio ab injuria temporis gefunden, wo mancher Craiß nach der Neutralität, gar nichts im Weeg legen konnte, nicht einmahl ſeinem leidenden Craiß-Mitglied beyſtehen durffte, und ſelbſt die vornehmſten Grund-Saulen des Reichs, einige Churfürſtenthümer turbiret worden, endlich mitten im Reich, welches ſich ohnmöglich in eine engere Verfaſſung ſetzen konnte, fremde Trouppen nicht mehr, wegen der Oeſterreichiſchen Succeſſion, ſondern für und wider eine freye Kaiſerwahl geſtritten, und die gegen und wider einander lauffende gröſſere Uniones das Syſtema des Reichs, verändert, Werden weiters ausgeführet.

wobey die Schwächern entweder wider Willen an das Spiel mit-gehen, oder für ihre Neutralität leiden mußten; und der Weſtphäliſche Friede war bey allen deme das Stich-Blat, womit man ſich gegen alle widrige Klagen ſchützte. Wenn man die auf dem Wahl-Convent 1657. verhandelte Acta über den Statum ſecuritatis anſiehet, und die damalige Motiven mit den jetzigen Umſtänden conferiret: ſo zeiget ſich die Gefahr jetzo deſto gröſſer. Die damaligen Churfürſten und Fürſten hatten, auſſer ihren Landen, auf denen ihre Dignitæt hafftet, gegen die auswärtigen Potenzen weiters keine ſo genaue Reſpicienz zu machen, auſſer, daß in commune Vorſehung gegen die damals ſich in das Wahl-Geſchäffte ſo gar ſtark eindringende Crone Frankreich, und gegen die von andern damals in Krieg verwickelte Potenzen etwann befürchtende Anſtöſſe par hazard, gemacht wurde. Die caſus waren in Anſehung der lezteren nur noch futuri und es kam auf den Punctum Aſſiſtentiæ mutuæ an, den Chur-Brandenburg am meiſten urgirte. Dermahlen ziehet ſich das Intereſſe derer auswärtigen Staaten, da ſie von Churfürſten und deutſchen Fürſten zum Theil als ihre Lande regieret werden, ſo genau an Deutſchland, daß es auch in die innern Geſchäffte des Reichs Einfluß nimmt, und da Deutſchland nicht einmahl ſeinen Compagem Imperii, wie es gerne wollte, völlig beyſammen halten kan, dabey immer doch über das Wohl anderer Staaten ſollicitiret wird; und gleichwohl ſeine innere Krafft und Stärke da und dorten in partes ziehen, und offt gegen ſeine natürliche Alliirten brauchen, die Haupt-Gelegenheit aber, wo es ſeine geſammte Force zur Erhaltung ſeiner Rechte, oder deren Recuperation anwenden könnte, vorbeygehen, und jedes ſeiner Glieder nur ermuntern muß, ſich ſelbſten, wie es kan, zu verwahren.

Es ſeye ferne von mir, daß ich dieſe in generali angeführten Umſtände in Exempeln ſetzte. Die Empfindung, die unſer Vatterland von der Würcklichkeit dieſer Sätze gehabt, beſtärcket ohnehin ſelbige. Das Buch, Fecialis Gallus hat hin und wieder ſolche Stellen, welche dieſe bitter empfundene Wahrheiten illuſtriren. Es iſt wahr, die vor einigen Jahren aufs neue convalidirte Aſſociation der vördern Reichs-Craiſe iſt eine vortrefliche Schutzwehre, die der innern Stärke ein groſſes Gewichte giebet, und Ihro Römiſch Kaiſerliche Maje-

Maleſtät haben dieſes wichtige Werck ſo glorieus zu Stande gebracht. Alleine das jus fœderum der Reichs-Stände iſt auch offt von einer auswärtigen Potenz forciret worden, daß wenigſtens omittendo derſelben, ein Vortheil nach dem andern in die Hände gegangen, und die Umſtände der Zeit ſind ſo wandelbar, daß auch die allergröſte und feſteſte Vereinigung und Conſolidation der Kräffte mit den Umſtänden ſich verändern muß. Es hat dieſes das leztere Decennium aufgewieſen, und dergleichen widrigen Folgen zu begegnen hat man auch geſehen, daß der vortheilhaffteſte ſtatus ſecuritatis derjenige ſeye, wenn das Reich mit einem Oberhaupt verſehen iſt, wo ſodann dieſe Aſſociation die ſtärkſte Vormauer für das Reich geworden. Aber aus eben denjenigen Gründen, aus welchen eine groſſe auswärtige Potentz bey einem Zwiſchen-Reich in Deutſchland handelt, iſt überhaupts dem Fall des Interregni vorzubeugen, und wenn ſchon durch die göttliche Güte daſſelbe weit hinausgeſetzt bliebe, in tempore dafür zu ſorgen, daß bey ſo conſolidirten Kräfften der vördern Reichs-Craiſe, da ſich der Caſus ergiebt, daß man im Frieden ſtehet, da keine ſcheinbare Urſache vorhanden, warum man ſich in die domeſtica ſtatus Germanici bey einer durchgängigen generalen Ruhe deſſelben in ſeinen Gliedern, miſchen könnte; daß alſo das deutſche Reich ſeine Autoritæt zeige, wo ſich das Churfürſtliche hohe Collegium nicht vorſchreiben läſſet, welches ſubjectum, und aus welchem Hauſe es einen Römiſchen König zum zukünfftigen Kaiſer erwehlen mögte, und wo die Hoheit und Würde des Reichs, nicht ad modum Regni Poloniæ oder Electionis papalis von auswärtigen redigiret werde, und Gefahr lauffe, daß, wenn der Eligendus nicht nach der Intention eines Tertii wäre, wie ehemals geſchehen, cauſa invaſionis in terras Electorum eorum, qui non cum ipſo faciunt, geſchehen mögte.

§. 12.

Einem Einwurf wird begegnet.

Es ſcheinet, daß dieſer vorige §phus eigentlich in die andere Abtheilung dieſer Schrifft gehöret, wovon der Relation der Reichs-Stände unter ſich, und ihrem beſondern Intereſſe mit auswärtigen gehandelt wird. Er kan aber mit der gegenwärtigen Asuführung gar wohl neben ſtehen, da er den innern Zuſtand des Reichs dermalen, in allgemeinen Sätzen, vor Augen leget, indeme

eben die Reſpicientia in Exteros gar zuvielen Antheil an der indole interiori noſtri Syſtematis hat, und weilen der Punctus ſecuritatis publicæ bey dem allgemeinen Reichs-Convent bißher auf keinen zuverläſſigen Fuß geſetzet worden, in ſubſidium dieſe aſſociatio armorum feſtgeſtellet werden wollen, es hierinn auch auf die Reichs-Satzungen und deſſen Executions-Ordnung, als die baſin illius ankommet; und die innerliche Beſchaffenheit des Reichs ſeit einiger Zeit ſelbſt in vielen alteriret worden.

§. 13.

Rationes ſuadentes zur Römiſchen Königswahl.

Ich gehe in einer mehrern Ausführung diesmal nicht weiter, da ich glaube, daß unter vielen noch andern Stücken, welche anzuführen ſtehen, dieſe gegenwärtige genug ſeyen, zu erkennen, daß eine baldige Römiſche Königswahl zu wünſchen wäre. Es ſind, ehe der natürlichen Vermuthung nach ein Interregnum vorkommt, und ehe noch würklich an der Römiſchen Königswahl gearbeitet wird, ſolche Umſtände in unſerm Vatterland bevorſtehend, wodurch ohne Abſicht auf auswärtige ſelbſten in dem Innern deſſelben eine Haupt-Veränderung, und durch dieſe, eine nach und nach erfolgende Trennung der Glieder aus dem bißherigen Nexu erfolgen mögte, wodurch ſodann, wenn das Uebel vorhanden, die Römiſche Königswahl nicht ſogleich alles in ordinem redigiren kan. Es mögten ſich vielleicht Succeſſions-Fälle, Coadjutorien, neue alterationes in pactis domuum illuſtrium, groſſe Schwürigkeiten in Judicatis quoad religionem exequendis &c. ergeben; es iſt noch ſoviel von der vorigen Wahl-Capitulation hinterſtelliges, welches um der Zeitläuffte nicht erlediget werden kan, und zu ſeiner Erledigung geraume Zeit erfordert; daß alles dahin ſich concentriret, daß hier und dort ein Verluſt der Rechte, eine auf den Schwächern von dem Mächtigern verhängende Bedruckung, eine Zerreiſſung eines unter dem groſſen Syſtemate ſtehenden Corporis oder Collegii, über die andere, erfolgen, die Befügnuſſe der Reichs-Gerichte bald extendiret, bald reſtingiret, die Reichslehen-Empfängnüſſe, die als das vinculum nexus cum Imperatore & imperio anzuſehen ſind, in modo noch einer weitſchichtigern Difficultæt ausgeſetzet, am Ende aber ſolche principia an einigen

Orthen

Orthen feſtgeſtellet werden, daß faſt zu einer redintegratione in priſtinum ein Krieg, ein neceſſarium malum abgeben müſte, daß abermahl ein Inſtrumentum Pacis, welches ein neues Jus publicum in Germania ſetabliret, veranlaſſet werden mögte.

§. 14.

Remiſſive wird ein Exempel angezogen.

Es würde hier nicht ſchwehr fallen, aus der Hiſtorie der leztvorigen Kriegs, der Negociationen und Tractaten vieles zu erweiſen. Weil aber die Bekanntmachung davon ein- und andern Höfen unangenehm ſeyn mögte, indeme Sachen müſten berühret werden, die mehr zu denken, als zu ſchreiben ſind: ſo mag doch das auf dem Wahl-Convent Anno 1657. vorgekommene in puncto ſecuritatis publicæ Chur-Sächſiſche votum in dem gehörigen hieher ſchicklichen paſſu angeführet werden; je mehr darinnen darauf reſpiciret wird, was eigentlich durch eine baldige Beſtellung des Reichs mit einem Oberhaupt (und ſo auch durch eine denominationem futuri ſucceſſoris,) für ein guter Endzwek erhalten werde.

„Einmal halte Churfürſtliche Durchlaucht zu Sachſen dafür, daß die Herren Churfürſten an dieſem Orth „vornehmlich beyeinander, dem Vatterland deutſcher „Nation einen Kaiſer und der Chriſtenheit ein Ober„haupt zu erwehlen, und zwar ein ſolches Haupt, wel„ches denen vorigen dentſchen Kaiſern an Würden, Ho„heit, Autoritæt und Anſehen nicht weiche, ſie auch ih„ren Pflichten und Gewiſſen nach, dieſe ihre Churfürſt„liche Amts-Verrichtung, ohne ſchwere Verantwortung „und Verwahrloſung des Reichs, nicht eine Minute „zu verabſaumen befugt ſeyen. Wie dann die untrügli„chen Weltgeſchichten ſattſam bezeugen, daß die löbliche „Vorfahren, ſo offt das deutſche Kaiſerthum zur Vacanz „kommen, die Sicherheit, Ruhe und Wohlfarth ihres

„Vat=

„Vatterlands einig und alleine, mit Hintanſetzung aller „andern Dinge, in unverzüglicher Conſtituirung ihres „Oberhaupts, in Manutenenz deſſen zuſtehenden Autori- „tæt, einhelliger Zuſammenſetzung und Betrachtung der „herrlichen Reichs-Verfaſſungen geſtellet ꝛc. werde. ꝛc. „So zweiffeln Ihro Churfürſtliche Durchlaucht nicht, „daß der Zwek einer rechtſchaffenen ſecuritæt und Sicher- „heit unſers deutſchen Reichs hierdurch und vermittelſt „einmüthiger Zuſammenſetzung Haupts und Glieder „weit eher und beſtändiger, als durch längere Aufzüge „mehrermeldten höchſtnöthigen Wahlwerks, oder Einmi- „ſchung anderer Sachen, zu erreichen und des Vatter- „lands Ehre, Macht und verſicherter Ruheſtand unge- „kränket und unzerrüttet zu conſerviren ſeyen. Und in „dem Chur-Brandenburgiſchen voto bey eben derſelben „Zeit kommet für:

„Uber dieſes halte der Churfürſt dafür, daß die Si- „cherheit des Reichs nicht in Beruhigung eines oder des „andern Craiſes beſtehe, und daß, wenn von derſelben „zu reden und zu handeln, ſolche Handlung nicht auf ei- „nen Orth des Reichs allein zu reſtringiren, ſondern „daß alle und jede Craiſe, als partes unius corporis, da- „bey in gleiche Conſideration kommen, und man vor „den einen nicht minder, als vor den andern Sorge tra- „gen und anwenden müſſe, daferne tranquillitas & ſecuri- „tas Imperii Romani beybehalten werden ſolle.

§. 15.

Jedoch, da bey der ſo ſcheinenden Sicherheit im Reich, und daß, wegen Mangel eines Falls, der ſich noch nicht ergeben, andere die

die Römiſche Königswahl für ohnnöthig halten: ſo werden wir vielleicht in folgenden Abtheilungen noch mehrere Spuren finden, wie, wenn bey uns im Innern dermahlen die Sache nicht ſo dringend ſcheinet; andere Umſtände auſſer Deutſchland, dieſes veranlaſſen, damit das Innere nicht noch mehr in Fermentation geſetzet werde.

II. Abtheilung.

Von der dermaligen Relation der Reichs-Stände unter ſich, und ihrem beſondern Intereſſe mit Auswärtigen.

§. 1.

General-Remiſſion auf die Verfaſſung Deutſchlands, und Schwürigkeit davon etwas zu melden.

Es iſt leicht zu ſchlüſſen, daß in einem ſo weitläufftigen Staat, als das Römiſche Reich iſt, und der ſoviele Reichs-Stände begreifft, die alle ſuperioritatem territorialem haben, und die Juriſdictionem plenam & ſummam ausüben, ein jeder gegen den andern, ein Craiß gegen den andern, ein gantzes Reichs-Collegium gegen das andere ſeine beſondern Abſichten, und ſein beſonders Intereſſe haben, nur aber daſſelbe ſo modificiren müſſe, daß es nicht wider die innerliche Verfaſſung, auf welcher das Römiſche Reich, als ein Corpus morale ſich gründen muß, lauffe. Mithin mögte es ſcheinen, da dieſe Abänderung der Relationen gegeneinander wohl eben ſo beſtändig fortlauffen wird, als es moraliſch unmöglich iſt, daß keine Abänderung ſeyn ſollte, folglich dieſelbe eben ſo möglich iſt, wenn ein Oberhaupt im Reich vorhanden, oder dieſem Oberhaupt ein künftiger Nachfolger beſtimmet wird, als ſie ſich bey einem Interregno äuſſert; daß man von der Relation der Reichs-Stände unter ſich, in Abſicht auf eine Römiſche Königswahl, nicht wohl mit Beſtand etwas ſchreiben könnte. Alleine, wer in dem deutſchen Staats-Recht und Hiſtorie gelernet hat, wie dieſes Steigen und Fallen in dem Intereſſe der Reichs-Stände eben auch cauſa movens der Conſtitutionen und Legum, auch groſſen eventuum im

Reich, ſeyn könne, und wol öffters geweſen; der wird ſich gerne darum bemühen, daß er den dermaligen Zuſtand unſers Reichs einſehe, und darnach prüfe, ob eine Römiſche Königswahl entweder zu deſſen Aufrechthaltung, oder zu deſſen Verbeſſerung diene, und ob ſie dermahlen wohl am meiſten erforderlich ſeye.

§. 2.

Erforderliche Stücke zur innerlichen Conſiſtenz des Reichs.

Die thätige Zuſammenſetzung aller Glieder zu einem Haupt-Endzwek, macht das Leben, oder iſt vielmehr der ſpiritus vitalis dieſes groſſen Staats. Sie verbindet ſich mit dem Oberhaupt; dieſes aber kan auch nicht anders handeln, als die Geſetze, und pacta conventa hierinn Maaß und Ziel ſetzen. Es muß über dieſes der mächtigern und ſchwächern Reichs-Stände genaue Verbindung, und die Erhaltung ihrer Gerechtſame das einige Mittel ſeyn, wodurch das Syſtema des Reichs conſerviret wird. Wie nun aber kein Stand mächtig oder ſchwach genennet werden kan, auſſer, wenn man ihn mit dem andern vergleichet, und die Macht nicht nur bloß auf Land und Leute, auf den Rang, auf das Collegium, in welchem der Reichs-Stand ſtehet, und auf den Reichthum, ſondern auch auf deſſen Bindnuſſe mit andern, auf den Einfluß, den er in den Staats und Reichs-Geſchäfften hat, auf die Mehrheit ſeiner Stimmen, auf ſeiner Lande Situation und daher kommende Nachbarſchafft, und endlich auf die mit Auswärtigen habende concurrenz ankommt: alſo iſt vornehmlich auf dieſes alles zu ſehen, abſonderlich aber auf die Verhältnuß des Hauſes, aus welchem ein regierender Kaiſer vorhanden iſt, mit allen und jeden Reichs-Ständen zuſammgenommen, das Augenwerk zu richten, je mehr auch von daher die Triebfeder vieler wichtigen Veränderungen entdeket wird.

§. 3.

Von der Reichs Ritterſchafft Irrungen mit einigen Reichs-Ständen.

Diejenige Verhältnuß der Stände unter ſich, in ſo ferne man ſie nach den bekannten 3. Reichs-Collegien betrachtet, iſt zum Theil bekannt, und kan man aus der vorſtehenden Abtheilung die hierzu dienliche Schlüſſe

ſe ausziehen. Wenn man die Reichs-Ritterſchafft collective, oder als ein Corpus anſiehet; das nicht weniger ſeine beſondere Politiam hat, und ſuperioritatem territorialem exerciret, nur daß ihm der Character ſtatus Imperii fehlet: ſo leget ſich dermahlen aus den vorkommenden Irrungen der Reichs-Stände mit dem Reichs-Adel in Franken, Schwaben ꝛc. zu Tage, wie weitausſehend dieſelbe werden mögten, und wie, wenn in einigen prædiis das Jus collectandi ihr entgienge, auch das Jus circa ſacra da und dorten vacilliren, wie auch dadurch der mit den Römiſchen Kaiſern über die contributiones aufgerichtete modus der ſubſidiorum charitativorum ſich verändern würde. Die Reichs-Ritterſchafft macht nunmehro dawider eben ſo ſtarke Bewegungen, als auf dem Reichstag von Seiten einiger mächtigen Reichs-Stände auf ein Regulativum perpetuum hierinn angetragen wird. Und da ſo vielerley Diſtinctiones de ſtatu nobilium immediatorum vorkommen, welche endlich gar zu quæſtionibus præjudicialibus werden; ſo ſiehet man auch, wie endlich mit der Folge der Zeit, die alte Frage recrudeſciren könne, ob ihre immedietas originaria oder adventitia ſeye?

Conf. Autor des geöfneten Ritterfelds. Gœbel in Diſſert. de ſtatu nobilitatis Germanicæ, und die auf dem Reichstag ſeit einiger Zeit von beeden Theilen hervorgekommene Acta publica.

§. 5.

Es iſt dieſes Corpus ein anſehnliches ens Collectivum, und hat in dem Compage Imperii viele Lande, von daher bey Zeit-Veränderungen die Römiſche Kaiſere zu des Reichs beſten viele Vortheile zu dem benöthigten Aufwand erhalten. Ihre dermalige Strittigkeit iſt nicht weniger momenteuſe, indeme, wo der Reichs-Adel klein gemacht würde, und ſich in vielen Stücken nach eines andern Iure Superioritatis richten müſte, mancher Stand des Reichs noch mehr zur Ueberlegenheit gegen die Schwächern gelangen könnte; hingegen aber auch, wenn er in die proprietæt der Reichs-Stände greiffen darf, ſich durch ſolche Güter, welche von den Ständen zur Lehen gehen, und dem domino directo heimfallen ſollten, aggrandiren würde, wenn die Schatzung und Collecten der Ritter-Claſſe alleine zu gehen müſten.

wüſten. Es iſt bereits ſchon Anno 1689. von dem Churfürſtlichen Collegio davon ſtarke Regung gemachet worden.

Moſer in Anmerkung ad Capitul. noviſſ. II. Theil.

§. 4.

Einige Exceptiones werden aus dem Weg geraumet.

Dies wäre ein ſtrafbares Vergehen, wenn man behaupten wollte, daß in Deutſchland die Mächtigern ſuchten, die Schwächern zu unterdrücken; denn dieſes will kein Stand von ſich geſagt wiſſen. Und ſolang als man nicht beweiſen kan, oder vielmehr aus der neuern Hiſtorie frey darlegen darf, wie, wenn es ſchon heute nicht geſchiehet, doch der Anfang dazu würklich fertig lieget; ſolang würde auch der Satz hinterbleiben müſſen, daß die dermalige Umſtände in Deutſchland eine Römiſche Königswahl erforderten; denn, wenn alles ſo gar ſicher iſt, wenn der Cörper in allen ſeinen Gliedern ſo gar geſund iſt; ſo iſt es überflüſſig, Mitteln zur Geſundheit vorzukehren, die ein ſo groſſes Aufſehen machen. Allein, man darf gleichwohl den Satz ausführen, daß der deutſchen Stände ihre Verhältnuſſe unter ſich, einzeln, und in Abſicht auf das gantze Reich, dermalen ziemlich gegen den Verhältnuſſen nur erſt von 50. Jahren her ſich abgeändert haben.

§. 5.

Die Stände des Reichs ſind nicht ſo einträchtig.

Daß es dermahlen an Mißverſtändnuſſen unter ſich, bey den Ständen des Reichs nicht fehle, wird ein jeder einraumen, der da weiß, daß der Grund dazu, nicht ſowohl in der diſparitate religionis, als vielmehr in der æmulation untereinander enthalten, wo das Intereſſe einiger mehrentheils durch die genauen Verbindungen mit auswärtigen, nicht zugiebt, daß man allezeit communem cauſam machen könne. Unter ſich ſind gewiſſe Fürſtliche Sammt-Häuſer durch die Differentien in ihren Juribus domus ſoweit gegeneinander bißweilen aufgebracht, daß der ſtärkere und überwiegende Theil auch nicht allemahl durch die Reichs-Gerichte verbunden zu ſeyn ſich erachtet, und, indem er durch Perſequirung eines attentati der gantzen Sache eine andere Tour giebet,

giebet, öffters die Executiones ſententiarum zu hemmen weiß, ſo, daß der Schwächere beſtändig den Kürtzern ziehet. So, wie der Mächtigere ſich furchtbar machet, oder bißweilen ſo unentbehrlich wird, daß man ihn zur Beobachtung der Reichs-Geſetze nicht mehr nach den Executions-Ordnungen adigiren kan, und dahero immer, damit nur einiger maſſen die Ruhe erhalten werde, remedia proviſoria angewendet: ſo hängt ſich der Schwächere, da er ſiehet, daß er mit dem ordentlichen Weg nicht auslangen würde, wieder an einen, deſſen Kräffte ihm zum Ruckhalt dienen, verſucht, ſo er kan, ſein äuſſerſtes, und zulezt ſtehen ſie im Mißtrauen gegeneinander. Daher entſtehen ſoviele quæſtiones præjudiciales, ſo mancherley gravamina communia putativa ſtatuum, die man auf den Reichstag zu bringen ſucht, welche ſodann andere nicht für dieſelbe anſehen, und wobey nichts anders folgen kan, als daß in Sachen der mächtigſten Fürſten unter ſich, oder mit Schwächern zulezt eine vis certantium velquaſi entſtehet, oder gar etwas aufgeopfert werden muß, damit man nicht das Gantze hingeben müſſe.

§. 6.

Wellen ſich gar offt das Intereſſe verändert.

Das deutſche Reich ſiehet auch nicht mehr ſo aus, als man deſſen Beſchaffenheit vor 50. und mehr Jahren noch ziemlich entdeken können. So anſehnlich und hoch dieſes Reich gegen alle Europäiſche Staaten iſt, daß ſeine Glieder zum Theil, ſelbſten Könige über groſſe Reiche ſeynd, daß ſeine Stände in ihrer innern Politia eben ſo vielen Nachdruck haben, als ſonſten mehrere zuſammthun müſſen, daß man ſich beſchützen konnte: So ſtark muß unter ihnen die Æmulation werden, je nachdem jeder eben ſo gerne dem andern nachrucken will, und eben ſich das zu Nutze zu machen gedencket, was der andere zu ſeinen beſondern Maximen ſich feſt geſetzet. Es iſt ſo dann natürlich, daß jeder in ſeinem Staat ſich nur durch ſeine beſondere Verſuchungen und Staats-Abſichten gegen den andern zu erhalten gedenket, und wo ihm darinn Eintrag gemachet wird, den Mangel der Eintracht, die Schwürigkeit, dermahlen, ein allgemein verbindendes Reichs Geſätze zu machen, und das Periculum in mora, ſo er vor ſich ſähe, vorſtellet, und das gantze Reich zur Aſſiſtentz aufruffet. Und wenn man mit dieſem allem

fertig wäre; ſo iſt doch auch bey ſanciendis Legibus Imperii, die ihren Grund gantz alleine in indole & intrinſeca ratione Patriæ haben, und dermalen die reſpicientia aliorum Regnorum, ein ſo nothwendiges Stück, daß auswärtige Potentzen, wo man nicht auf ſie zugleich ſiehet, e diametro entgegen, ſolche Demarches beginnen, daß man wieder biß auf eine vortheilhaffte Veränderung der Zeiten und Umſtände, das Beſte zu verſchieben genöthiget iſt.

§. 7.

Nähere Erlauterung davon.

Wenn man nur einen Blick in die Hiſtorie werfen will: ſo ſind genug Exempel da, die dieſe Sätze beſtättigen. Fälle in ſpecie anzuführen, verhindert die Beſcheidenheit. Es iſt genug, wenn man von den Factis abſtrahiret, und nur die Sätze anſetzt, die daraus entſpringen. Die empfindliche Wahrheit unſerer Zeiten beſtättiget ſolches täglich, und wir haben ja Beyſpiele vor Augen, wo unſere Fürſten, nur die Ruhe im Reich zu erhalten, Bündnuſſe mit Auswärtigen zu machen, öffters öffentlich in Schrifften als eine neceſſitatem a tempore juſſam declarirt. Es konnte nicht fehlen, daß gegen dieſe Bündnüſſe wieder andere aus gleicher Abſicht errichtet worden. Es darf ſich nur anderwärts ein Krieg entzünden; ſo werden unſere deutſchen Völcker dahin ziehen, und wir haben es mehrentheils empfunden, daß ſie mit allem ihrem Streiten ſo viel ausgerichtet, daß wir bey den Friedens Tractaten, wo nicht allezeit zu kurtz gekommen, doch in die Unumgänglichkeit geſetzet worden, wenn ſich auſſenher das geringſte beweget, unſere Haupter empor zu heben, und zu ſehen, ob uns der Streich nicht auch treffen werde. Die Neutralität iſt bey uns öffters die Folge geweſen, die wir bey einem gemeinſchafftlichen Krieg zu beſorgen gehabt haben, und die mächtigen Stände des Reichs haben in ſtatu neutralitatis dasjenige per obliquum paſſive vollziehen müſſen, was anfänglich directe nicht hat ins Werck geſetzet werden können.

§. 8.

Fortſetzung aus einigen bevor-

Es ſtehen Fälle auf der Warte, die, wenn ſie einmal kommen, eben deswegen, weil die Stände des

Reichs

Reichs zum Theil ihr Intereſſe mit Auswärtigen in andern Welt-Angelegenheiten, auſſer dem Reich, verknüpffet haben, wieder diejenigen aufruffen, ihre Hände in die Domeſtica Imperii zu miſchen; und die Garantien anderer Potentzen, die nicht allein auf die Aufrechthaltung des Syſtematis unſers Reichs gehen, ſondern auch einzelner Stände Gerechtſame reſpiciren, geben den ſchönſten Vorwand, ſich überall einzumengen. Es iſt mit dergleichen Garantien etwas verknüpffet, ſo unſerer Deutſche Freyheit nicht allemahl das annehmlichſte ſeyn kan, wenn ſie nemlich von andern Potentzen gegeben werden. Es wird öffters dieſelbe zum Recht, ſich unter Anführung der Obliegenheit eines Garants, in unſere Reichs Händel zu miſchen, wenn man es ſeinem Intereſſe gemäß achtet, und hingegen, wenn man kein Luſt hat zu helffen, erſt den caſum fœderis zu unterſuchen, worüber derjenige, dem ſie angedeihen ſoll, einsweilen ſchon den mehreſten Schaden erlitten. Daß man die noch zu erwartende Fälle, ſo lenken könne, daß eine fremde Potentz weiter nicht die Hände einſchlage, iſt nicht wahrſcheinlich, indeme allemahl der Vorwand dazu übrig bleibet, und wenn der fremde Garant ſchon ſtille ſitzen wollte, doch wieder eine der Potentzen gleichſam der Interveniente wird, der es hindern will, daß dieſer und jener nicht ſein Nachbar werde, ſodann aber der erſtere nothwendig ſeinen Nachdruk bezeigen wird. Haben wir doch ſchon Exempel erlebet, wo, auch nur bey Fragen auf das künftige, der Garant ſich gereget, und dieſelbe theils für unnöthig, theils auſſer der Zeit zu ſeyn, angegeben, und ihre Stellung in Propoſition zu verhindern ſuchet; bey Fragen, die doch gar nicht die exiſtentiam caſus gehabt, in welchem der Garant reden dürffte.

ſtehenden Umſtänden unſerer Zeit.

§. 9.

Es iſt wahr: Wir ſtehen dermahlen im Frieden mit der gantzen Welt. Wenn auch in dem Innern des Reichs noch ſo viel verſchiedene Diſſidia der Stände, und einige genaue Attachements mit andern auswärtigen Staaten vorhanden ſind: ſo wird doch ſchwerlich ſobald Compages Imperii von andern erſchüttert werden können, und man bauet indeſſen immer an den Brüchen Zions. Alleine, wie iſt es dann, wenn unſere mächtigſten deutſchen Stände,

Wird ferners ausgeführet.

Stände, wegen ihrer andern Königreiche und Staaten, in Krieg verwicklet werden? Betrachtet man ſie dann mehr in der perſona duplici, wo ſie anders als Könige, und anders, als Reichs-Stände angeſehen werden, und gehet man ihnen nicht auch dahin nach, wo ſie eigentlich gar nicht Antheil am Krieg haben? Iſt ein Feind in ihren deutſchen Landen á la portee, ſo werden die Verbindungen mit andern ihren deutſchen Mitſtänden herbeygeſuchet, und ſodann fehlt es nicht an Theilungen unter ſich, welche endlich um ſich greiffen und ſelbſt unſer Vatterland in Flamme ſetzen. Derjenige, welcher nun von ſeinem Feind angegriffen wird, hat eben auch auswärtige Allirten, und der Aggreſſor iſt wieder mit deutſchen mächtigen Ständen allirt. So wird bey einer ſolchen Colliſion eben die Scene ſich wieder eröfnen, von der in Deutſchland ſolche betrübte Actus geſpielet worden, daß faſt ein jeder in ſingulo ſich retten, oder durch Umſehung nach Hülffe und neurn Bündnuſſen mit andern, Statum in Statu machen wird. Und geſetzt, daß der Krieg nicht in ihre deutſchen Lande geſpielet werde: ſind wir denn ſicher, daß eine fremde Potenz, die mehrentheils, was ſie thut, anfänglich nur für eine Maxime de Præcaution angiebt, nicht abermahl ihre Trouppen weiter an unſere Gräntzen ſtelle, um zu verhindern, daß einem der Kriegenden Theile der ſtipulirte Secours zukommen möge? Ja wie viele Weitläufftigkeiten können nicht alsdann in das Reich gezogen werden? Und, geſetzt, daß demſelben eine völlige Neutralität zugeſtanden würde: ſo würde doch eine fremde Potenz dabey deſto ehender ihre Abſicht erreichen, als des Reichs Inactivitæt ſie ſodann nicht hinderte, weiter zu kommen. Sodann mögten noch mehrere Prætenſiones einiger Reichs-Stände untereinander, das Licht ſehen, und, was vor etlichen Jahren nicht wohl practicabel geweſen, deſto ehender ausgeführet werden können.

§. 10.

Einem Einwurf wird begegnet.

Iſt dann auch die Furcht, daß ein nächſter Krieg, an welchem einige Stände des Reichs Antheil nehmen müſſen, ſo gar leicht übergehend, oder iſt ſie ſo gar unzeitig, daß man aus der Beſchaffenheit des jetzigen Ruheſtandes unter den Reichs-Gliedern, gar nicht dencken ſollte, wie eine Alteration im Reich erfolgen mögte? Wer mit unpartheyiſchen Augen die Sache anſiehet,

muß

muß einraumen, daß wir in einer ſolchen Criſi leben, wo erſtlich keine immer conſolidirte Eintracht im Reich ſobald zu hoffen, eine ſolche Eintracht nemlich, wo das Intereſſe eines Staats dem allgemeinen Beſten nachgeſetzet, oder wo einem Staat von dem andern ſogleich wider Gewalt geholffen wird, daß zweytens noch eben die Urſachen vorhanden ſind, die in den beeden Interregnis Platz gegriffen, und die Reichs-Stände entweder zu einer Inactivitæt gebracht, oder auf verſchiedene Partes gezogen, daß ſie hernach ſelbſt collidiret, daß drittens eben die Raiſons vorwalten, die ehehin gegolten, ein Bündnuß zu zerſtören; daß viertens diejenige Wege, die in dem Reich ein allgemeines Zuſammenſehen zuwege bringen, dergleichen die Reichs-Executions-Ordnung, das Müntz-Weſen, die Erledigung der Gravaminum communium ſind, noch immer in Hindernuſſe verwikelt; daß fünfftens die vielen beſondern Liguen, die unter der Farbe des Friedens da und dorten gemachet worden, eben auch die üblichen Mittel ſind, daß einige Stände gar nicht thun dörffen, wie ſie könnten, oder wolten, und endlich ſechſtens, daß einige gewiſſe Principia anjetzo geltend gemacht werden, wo man gar nicht die Abſicht merken läſſet, und doch auf den Endzwek kommet, und wo, wenn man Deutſchland ans Hertze greiffen will, gantz andere fremde Potentzen gegeneinander zum Krieg ermuntert worden, damit man auf dieſer Seite les coudées franches haben, und denen andern zu ſchaffen geben möge, daß ſie nicht Deutſchland mit Secours beyſpringen können.

§. 11.

In Deutſchland mögte ein Gleich-Gewichte erfordert werden.

Es iſt aber auch neben dieſem allem das vornehmſte mit, daß in unſerm Vatterland ſelbſten das Gleichgewichte unter den Ständen da und dorten vacilliret, und mögte, wo ſich leicht ein Fall gebe, daß der Kaiſer-Thron vacant würde, das Unglück mit voller Macht ausbrechen. Man weiß, wie eben darum, daß einige groſſe Reichs-Fürſten die Ubermacht hatten, die Reichs-Negotiationes bey Kriegs- und Friedens-Geſchäfften ſehr wankend und langſam gehen, und die Nimmweger, Ryswicker- und Utrechter Friedens-Hiſtorien lehren davon genüglich. Sollte wohl ein Reichs-Krieg nach der jetzigen Beſchaffenheit

fenheit der Umſtände mit Vortheil angegangen werden können, wo das Reichs-Oberhaupt mit ſeinen Gliedern zugleich, deren ſich keines in der Quæſtione An? ſo lang verzaudern ſollte, einem Hoſti communi begegnete? die Antwort wird ſehr ſchwer fallen, wenn man überleget, daß einige Fürſten zum Theil ſelbſten ſodann vor, und gegen ſich zugleich ſtreiten müſten. Und es iſt genug Krieg im Lande, wenn die Glieder zu des Reichs-beſten nicht allemahl, da einer den andern zu beobachten hat, ſo frey agiren können, wie ſie wollen, ſondern nur jeder ſeine Maas-Regeln ſo nehmen will, daß ein tertius darüber nicht Jáloux werden möge. Was macht der einige Articul im Münſteriſchen Frieden-Tractat, de mutuis hoſtibus non juvandis durch die pro temporis & uſus ratione geführte interpretationes arbitrarias, nicht für ein Aufſehen, wo Frankreich, als Garant des Weſtphäliſchen Friedens überhaupts, und als ein pars contrahens in dem Münſteriſchen, in den vorigen 2 Interregnis dergleichen determinationes vorgeſchützet, und diejenige Stände des Reichs, die dem Hauß Oeſterreich nur von weiten günſtiger waren, oder geſchehen lieſſen, daß deſſen damalige Umſtände ſich verbeſſerten, ſo gleich unter dem Vorwand, daß es darauf ſehen müſte, daß das Ertzhauß Oeſterreich ſeine Ubermacht nicht zu weit extendirte, und ſeine Intention forcirte, die aſſociirten Reichs-Crayſe zu trennen getrachtet, daß dieſe nicht einmal darauf denken konnten, wie ſie ein fremdes Volck von dem deutſchen Boden brächten, wo die Reichslande mit Gewalt überzogen, die Barriere des Reichs, die Stadt Maintz, eingeſchloſſen wurden, und man ſehen muſte, daß mitten im Reich, nicht einmal da, wo das eigentliche Theatrum Belli war, die ſogenannten Frantzöſiſchen Auxiliar-Trouppen, dasjenige verhindern ſollten, welches doch nicht einmal zur cauſa ſpecifica Belli gehörte, ſondern bloß allein auf der deutſchen Stände arbitrio und ſelbſtigen Freyheit beruhetee

§. 12.

Dahero die Römiſche Königswahl als eine Præſervatio dienet.

Alle dieſe Umſtände erwecken die Vorſichtigkeit, auf ein hinreichendes Mittel bedacht zu ſeyn, wie die Eintracht im Reich wieder quodammodo ergäntzet, denen beſorglichen Fällen, die bey einem Interregno entſtehen vorgebeuget, und überhaupts, daß durch ein

ſolches Mittel, denen hier und dar ſich auf ein Interregnum gefaſt machenden Intentionibus aliorum der Weg præſcindiret werde. Eine Römiſche Königswahl iſt hierzu das einige Mittel. Es werden die ſämmtliche Churfürſten des Reichs auf dem zu ſolchem Ende ſich anſetzenden Collegial-Tag in eine genauere Verbindung geſezt, und können ſoviele Incidentia, welche bißher manches Gute verſchoben, aus dem Wege geraumet werden. Alle diejenigen Abſichten, die man entweder hoffet, oder befürchtet, müſſen ſich dabey an den Tag legen, und man kan jene deſto eher hiebey befördern, und dieſe abthun. Es verändert ſich hiebey das Syſtema, welches in einem Zwiſchen-Reich könnte etabliret werden, indem dadurch vieles wieder aufs neue verküttet, und wenigſtens die der Rationi ſtatus noſtri Imperii im Weg ſtehende Impedimenta gehoben würden. Die Vorrechte der beeden höhern Collegiorum können ſchiedlich auseinander geſetzet werden, welches auſſerdem nicht ſo leicht angehen mögte. Selbſten dasjenige, was das Reich von ſeinem Oberhaupt ins Werk geſezt wiſſen will, würde ſich deſto erwünſchter geben, als der Kaiſer diesmal ſelbſten mit ſeinen Conſiliis angreiffen, und den Vortheil der Kaiſerwürde, die auf ſein Hauß käme, befeſtigen würde. Und da nunmehro die bequemſte Zeit vorhanden, daß keine auswärtige Potenz mit Deutſchland einige Irrungen hat, noch weniger aber einige Hindernuſſe einſtreuen kan, wenn ein Wahlgeſchäffte vor ſich gienge: ſo würde deſto friedlicher, geſicherter, und vortheilhaffter eine ſolche Wahl unternommen werden können, als im Fall, wo ſich von auſſenher etwas widriges ereignete, das Reich nicht ohne Oberhaupt wäre, und man ſodann auch allem, was bevorſtünde, mit zuſammgeſezten Kräfften begegnen könnte.

§. 13.

Denen Einwürfen, ſo bißher dagegen gemacht werden wollen, wird begegnet.

Es ſind genug Einwürfe gemacht worden, welche dieſe ſo erwünſchte Wahl vor diesmal nicht anzurathen ſcheinen. Sie fallen aber mehrentheils nur dahin aus, daß ſie verdekter weiſe auf die Uebermacht des Hauſes Oeſterreich abzielen, und wird bey manchen die alte Klage nur aufgewärmet, die nichts anders als ein Lied iſt, ſo andere ehemals vorgeſungen, oder noch anſtimmen. Die Wahrheit zugeſtehen,

ſtehen, ſo betrifft dieſer Einwurf nur die Furcht derjenigen, welche ſich durch den Einfluß, den dieſes Ertzhauß in alle Reichshändeln hat, und durch die Autorität, die es inter Gentes hat, verhindert zu ſeyn glauben, mit ihren Intentionen durchbrechen zu können. An und vor ſich ändern ſie die dermaligen weitausſehende Umſtände nicht, wie ſie auf der andern Seite nicht darthun können, daß ihre Gefahr vergröſſert werde, wenn eine Römiſche Königs-wahl vorhanden wäre. Man müſte erweiſen können, daß eine ſolche Wahl zu dermaligen Zeiten gleichſam der fomes ſeye, wodurch die innere Verhältnuß des Reichs in eine auſſerordentliche Bewegung geſetzet würde, wo das Mißtrauen mehr und mehr über Hand nehmete, und, wo indeme, worüber die Zeit eine Narbe gemacht hätte, die Wunde wieder aufgeriſſen würde. Der Ruheſtand, den wir von auſſenwärts genieſſen, iſt in der That ein Argumentum magis movens, ſolche Wahl zu beſchleunigen, als ein Grund, daß man ſie unterlaſſen ſollte. Alleine, wer einmal fürchtet, daß ein gröſſeres Mißtrauen der Stände unter ſich, oder wohl gar eine in Conteſtation geſezte Uneinigkeit befördert würde; muß doch zugeben, daß ein Mißtrauen ſchon vorhanden. Dieſes zu heben ſoll eben eine ſolche Wahl förderlich ſeyn. Hebt ſie daſſelbe nicht, wiewohl man davon nichts gewiſſes widriges voraus behaupten kan; ſo iſt doch noch das Reichs-Oberhaupt vorhanden, deſſen Autorität und die ihm von dem Reich übertragene Macht, daſſelbe nicht zum Ausbruch gelangen laſſen wird. Und geſezt, es dauerte die Unterſuchung und Berathſchlagung der Mitteln es zu heben, noch ſolang; ſo iſt ſodann die Hofnung, daß das theuerſte Leben unſers Kaiſers ſein beſtimmtes Ziel noch lange hinausgeſezt habe, ein groſſer Troſt, daß dem Uebel hinlänglich noch könnte geholffen werden; da hingegen allemahl der Fall eines beſchwerlichen Alters, oder eines bald zuerwartenden Zwiſchen-Reichs beſorglich wäre. Auſſerdeme wollen die gemachte Einwürfe nichts weiters erhebliches ſagen.

Noch mehrere Einwürfe werden beantwortet.

Wenn aber die Frage iſt ob nicht der Kaiſer durch Betreibung einer ſolchen Wahl zu erkennen gebe, daß er vermuthlich die Kaiſerwürde auf ſein Hauß zu bringen ſuche? ſo iſt es erſtlich noch nicht ausgemacht, ob das Suchen die Kaiſerwürde in ſeinem Hauſe zu etabliren, der Freyheit des Wahl-Collegii würklich einen Eintrag thun könne, indeme dieſes hohe Collegium hieran nicht gebunden iſt, und des Neo eligendi Conditiones und

andere

andere miteinſchlagende Umſtände vorhero ſehr wohlgeprüfet werden, nach dieſer Prüfung aber auch durch die Wahl-Capitulatione ſolche limitationes geſezt und determiniret werden, daß dabey die Freyheit in tuto bleibet. Zweytens, hat ein regierender Kaiſer, der einen Römiſchen König aus ſeiner Familie gerne an der Seite haben will, es ja bloß allein dem Churfürſtlichen Collegio zu überlaſſen, ob dieſes dermalen eine ſolche Wahl für erſprießlich halte, als in deren Cognition er ſo wenig Hindernuß machen kan; als er im andern Fall auch nolens volens müſte geſchehen laſſen, wenn man invito Imperatore einen Römiſchen König zu wehlen, für räthlich erachtete. Und ein Trachten nach der Erblichkeit der Kaiſerwürde, müſte zum Voraus ſetzen, daß entweder denen Churfürſten der Fall entzogen werden wollte, daß ſie nicht mehr auf eine Wahl denken könnten, oder daß man den dominatum eines Hauſes einführen wollte. Ob das erſtere und das leztere nur möglich zu gedenken ſeye, läſſet man jeden beurtheilen, der nur ein wenig die Churfürſten daneben aber das Hauß Oeſterreich in ſeiner dermaligen Verfaſſung kennet. Was den Einwurf betrifft, daß man keine Noth ſehe, wie vivente Imperatore dermalen ein Römiſcher König zu wehlen wäre: mithin auch der Kaiſer nach der Wahl-Capitulation Art. III. §. 11. es dahin nicht antragen ſollte: ſo kommt die Erkenntnuß der Noth nicht ſowohl auf einem oder andern Churfürſten, als das gantze Collegium derſelben an, und dann iſt die Noth ſelbſten ein relativum quid, welches mit den jetzigen Umſtänden der Zeit in Vergleichung geſetzet werden muß, und welches ſchon neceſſitatem urgentem anzeiget, wenn die futura contingentia ſo leicht überſehen werden können, daß eine gerechte Beſorgnuß daraus entſtehet. So leicht der Fall möglich; ſo leicht auch der Himmel unſern Wünſchen die Erhörung geben mag, daß jeztregierenden Römiſch Kayſerlichen Majeſtät Geſundheit biß auf Dero Enkeln ſich erſtrecket: ſo leicht iſt es auch möglich, daß Dero glorreiche Regierung in Zeiten verfalle, wo ſodann ein ſolches Wahlgeſchäffte langſamer, ſchwerer, und mißlicher zu Stand gebracht werden kan, wozwiſchen die alten Minen wieder untergraben würden, und, wenn es au dernier point kommen ſollte, es ein ſolches Anſehen gewinnen mögte, wie es bey Ferdinandi I. Zeiten geweſen, da er ſeinen Sohn Maximilian den II. zum Römiſchen König vorgeſchlagen.

Vide geheime Handlungen des Kaiſerlichen Hofs in Annis 1561. und 1562. wegen der Wahl Königs Maximilians in Böhmen zum Römiſchen König, in Moſers Anmerkungen zur jüngſten Wahl-Capitulation. P. II. p. 562.

Die unruhigen Zeiten ſind auch nicht ſoweit vorbey, daß man ihrer Wiederkunfft nicht entgegen zu ſehen hätte. Es iſt noch immer der ſchwebende Periodus, wenn er noch ſo gläntzend ausſiehet, und man auf lange Zeit die Halcyonia ſich verſprechen könnte, in welchem das gilt, was ein ungenannter Autor in einer offentlichen Schrifft ſaget;

„Pour en venir à bout, il falloit neceſſairement endormir „les Princes par des aſſurances de Paix, & des propoſitions de Ligues d' Union; il falloit nourrir ſoigneuſement la guerre d' Allemagne, pour conformer à feu lent cet Empire, & tenir en meme „tems ſes etats en leur dependance par la neceſſitè de leur ſecours. „Il falloit ſuſciter la Guerre entre la Ruſſie & Suede & l'entretenir „avec des artifices. Il falloit jetter des ſemences de diviſion dans „l' Empire par des ligues particulieres, qui ſous couleur de bien de „la Paix d' Allemagne, n'ont d'autre but, que de s'en faciliter l' invaſion, d'empecher les ſecours d'un de ſes plus precieux membres, „& chercher par tout leurs avantages dans les troubles d' autruy. „Il ne reſte plus, que d' aller charger des ſujets de guerre dans les „ſanctuaires memes de la paix.

Es iſt überdies noch die jetzige Zeit die allerbeſte auf einen Römiſchen König zu denken, da das deutſche Reich mit den auswärtigen Puiſſancen in guten Vernehmen ſtehet, und die rationem temporis, auf welche Engeland und Holland, die zwey natürliche Alluirte, die das Gleichgewicht in Europa noch behaupten kennen, ſo ſtarck ſehen, und gleich wie ſie allezeit das deutſche Reich für eine Haup-Barriere halten, ſo auch dieſes wichtige Werck gerne befördern, jetzo in Acht nimmet: Es liegt dieſen eben ſo viel daran, als dem deutſchen Vaterland, indeme ſie bey einem Interregno unvermeidlich in den Krieg geflochten würden, und wir, wenn mit ihnen ein Krieg entſtehen ſollte, mit ihnen ebenfalls de Concert gehen müſten; welchem aber allen ſomit

mit nicht nur vorgebeuget, ſondern auch die Quelle abgeſchnitten wird, wodurch die Stände des Reichs in ihrem Innern und Aeuſſern, in Mishelligkeiten geſetzet, oder in ihrem nexu von auswärtigen turbiret werden können.

§. 14.

In wie ferne aber die Römiſche Königswahl, was den jetzigen Zuſtand des Reichs anbelangt, Platz greifen könne, oder nicht; wie manchem Einwurff wider ſie, begegnet, und wie auf der andern Seite die Sentiments pro promovendo hoc negotio ausgeführet, wie auch, wie ex circumſpectione & providentia in caſus futuros, der Bedacht auf des Reiches-Wohl und ſeiner Ständte Eintracht gehörigen Orthes genommen werde: läſſet ſich aus nachſtehenden Schreiben und Pro Memoria, die ſeit einiger Zeit zum Vorſchein gekommen, und öffentlich der Welt vor Augen gelegt ſind, erkennen.

Werden ein und andere ſchöne Schreiben groſſer Herrn angeführet.

I.

So angebliches Schreiben Ihro Königl. Preußl. Majeſtät, an Ihro Grosbritaniſche Majeſtät, von 7. November, 1750.

P. P.

„Es haben vor einigen Tagen unſere Miniſtres, von dem Miniſter „des Kaiſers und der Kaiſerin Majeſtäten, Grafen von Pue„bla die Eröfnung erhalten, wie Ihro Kaiſerliche Majeſtäten ſich von „unſerer Freundſchafft verſprechen, daß, wenn die Wahl eines Rö„miſchen Königs in Vorſchlag gebracht werden ſollte, Wir unſer „Churfürſtliches Votum, zu Gunſten des Ertzherzogs Joſephs Dero „älteſten Sohns, nicht abſchlagen würden, und daß, indem Sie ſich „Unſerer Geſinnungen deshalben verſicherten, Sie nicht ermangeln

„wollten,

„wollten, Uns nach dem bey dergleichen Gelegenheiten üblichen Her„kommen, eine ſchrifftliche Einladung zu ſchicken.

„Weil die Zeit Uns nicht erlaubte, zuvor mit unſern hohen „Herren Mit-Churfürſten über dieſen Vortrag uns zu berathſchlagen, „ſo haben wir unſern Miniſtern anbefohlen, den Grafen von Puebla „die vorläufige Antwort dahin zu ertheilen; wie Wir bereit ſeyn, in al„len Gelegenheiten Ihro Kaiſerlichen Majeſtäten, Gefälligkeiten zu „erweiſen; daß wir nicht weniger geneigt ſeyen, dieſes bey einer ſol„chen Wahl des Durchl. Ertzherzogs Joſephs zu bezeigen, indem wir „der Meynung ſind, daß bey gegenwärtigem Zuſtand des Reichs, „derſelbe mit der Zeit ein ſolcher Candidate wäre, auf den am mei„ſten die Rukſicht zu machen ſeyn würde; aber daß wir Ihro Kaiſer„lichen Majeſtäten Uberlegung anheim geſtellet ſeyn lieſſen, ob man „mit dieſer Wahl nicht allzuſehr voreilen mögte, wann man Sie „zu einer Zeit vornehmen wollte, da Ihro Majeſtät der Kaiſer, in der „Blüthe Dero Alters ſtehen, einer vollkommenen Geſundheit genieſ„ſen, Europa, und das Reich insbeſondere, in allem Ruheſtand ſich „befänden, und dermahlen Nichts die Nothwendigkeit einer ſolchen „Wahl, auch die dieſerwegen in der Capitulation des jetzigen Kaiſers „angeführte Gründe, nicht zu erfordern ſcheinen; welcher Gründe „Unterſuchung, woran das gantze Reich nach dem Weſtphäliſchen „Friedens-Schluß. Art. VIII Antheil nehmen ſoll, nothwendig die„ſer Wahl vorgehen, und derſelben Gültigkeit beſtättigen muß; und „wie, wenn zum Unglük der Fall ſich ereignen ſollte, daß Ihro Kai„ſerliche Majeſtät Todes verfahren würden, (welches GOtt ver„hüte) hernach das Reich unter der Regirung eines minderjährigen „und unter Vormundſchafft ſtehenden Kaiſers, ſtehen würde? daß „wir uns alſo vielmehr nicht entbrechen könnten, Ihro Kaiſerlichen „Majeſtäten anzurathen, das mehrjährige Alter dieſes jungen Prin„zens zu erwarten, ehe dieſe Wahl in Vorſchlag gebracht würde, „womit auch zugleich dieſe Wahl denen Reichs-Geſetzen und der „Majeſtät der geſammten deutſchen Staats, gleichförmiger gemacht „würde.

„Indem wir aber zu glauben Anlaß haben, daß dieſe Sache „nicht alſo verbleiben, ſondern bald weiters in Bewegung gebracht

„und vielleicht etwas angelegentlicher betrieben werden mögte: So
„können wir nicht länger anſtehen laſſen, mit Eur Majeſtät und den
„andern hohen Herren Churfürſten, über ein Geſchäfft von ſolcher
„Wichtigkeit, mit welchem der Friede und die unſchätzbahre Wol-
„fahrt unſers lieben Vatterlands ſo genau verknüpffet ſind, nach
„hergebrachter Gewohnheit, in freundſchafftliche Berathſchlagungen
„zu tretten, und nicht allein Euer Majeſtät gedachte unſere Declara-
„tion mitzutheilen, ſondern auch Dieſelbe zu erſuchen, Uns deren Ge-
„ſinnungen über das ſo wohl von dem Churfürſtlichen Collegio ins-
„geſammt, als auch von einem jeden Glied deſſelben insbeſondere zu
„beobachtendes Betragen, und bey dieſer Gelegenheit zunehmende
„Maas-Regeln zu eröfnen. Inzwiſchen ꝛc. ꝛc. Berlin den 7. No-
„vember, 1750.

II.

Ruck-Antwort Schreiben an Seine Königliche Preußl. Majeſtät von des Königs in Grosbritannien Majeſtät. d d. 24. November, 1750.

„Wir ſind Euer Königlichen Majeſtät höchlich verbunden, und
„bezeugen hiermit unſern Danck für das freundſchafftliche
„Schreiben vom 7. dieſes, in welchem es denenſelben beliebet, uns von
„dem vorläuffigem Vortrag Nachricht zu ertheilen, ſo denenſeben der
„Kaiſerliche Miniſter, Graf von Puebla, in Anſehung einer Römiſchen
„Königswahl gethan, um mit Uns vertraulich, wie auch mit den
„übrigen Herren Churfürſten, über dieſe wichtige Sache, welche den
„Frieden und die Wohlfart des deutſchen Reichs ſo weſentlich berüh-
„ret, Rathſchläge zu pflegen.

„Gleichwie wir mit Vergnügen aus der von Euer Majeſtät dem
„Kaiſerlichen Miniſter hierinn gegebenen vorläufigen Antwort, die
„uns zugleich in beſagt dero Schreiben communiciret worden, erſe-
„hen, wie Euer Majeſtät ſo viel ſelbſt die Wahl eines Römiſchen Kö-
„nigs angehet, geneigt ſeyen, Ihro Kaiſerlichen Majeſtäten Gefällig-

„keiten zu erweiſen, und den Ertzhertzog Joſeph, als denjenigen Candi-
„daten betrachten, welcher verdiente, daß mit der Zeit alle Ach-
„tung auf ihn gemachet würde: Alſo können wir auch Euer Maje-
„ſtät nicht verbergen, wie auf unſerer Seite eine gleiche Neigung und
„Vorſatz, die ſich aber zugleich mit unſerm groſſen Bedacht auf das
„gemeine Beſte des Reichs verknüpfet, Uns veranlaſſet habe, dem
„Kaiſerlichen Hof vor etlichen Monathen die Gedancken beyzubringen,
„beſagte Römiſche Königswahl in Vorſchlag zu ſetzen. Wir haben
„jederzeit dieſe Gelegenheit voraus geſetzt, und von jeder Zeit her, ſind
„wir völlig überzeugt worden, daß ſo wenig das Fürſtliche Collegi-
„um fordern kan, oder jemals gefordert, an der Erwählung eines Rö-
„miſchen Kaiſers oder der Ernennung einer Perſohn, die zum Römi-
„ſchen König erwehlet werden ſoll, Theil zu nehmen; eben ſo we-
„nig könne man aus des Reichs Grundgeſetzen von Seiten des Reichs
„es auf eine gemeinſchafftliche Uuterſuchung und Beſtimmung der Fra-
„ge, ob es nöthig oder vorträglich ſey, eine Römiſche Königs-
„wahl zu unternehmen, antragen, als bey welcher beſagtes Colle-
„gium niemals biß dieſe Zeit in einigen Puncten concurriret.

„Dasjenige, was in Anſehung deſſen bey dem Weſtphäliſchen
„Friedens Schluß zweifelhafft geſchienen, und in dem VIII. Articul.
„§. 3. beſagten Friedens zu einer weitern Beſtimmung zur Reichsver-
„ſammlung gewieſen worden, iſt nachher entſchieden und umſtänd-
„lich durch einen Vergleich des Churfürſtlichen und Fürſtlichen Col-
„legii auf dem Reichstag 1671. nach der wegen des Projects Capi-
„tulationis perpetuæ genommenen Reſolution, reguliret worden. Nach
„dieſem Grund, hat das Churfürſtliche Collegium ohne Concur-
„renz des Fürſtlichen, das Recht, nicht nur in caſu extraordinario,
„gleich als im beſagtem Vergleich und dem Project Capitulationis
„perpetuæ, gemeldet werden, ſondern auch überhaupts, wenn eine
„oder die andere Nothwendigkeit, wobey die Wohlfarth und Auf-
„rechthaltung des Römiſchen Reichs Antheil haben, erfordert, an-
„noch zu Lebzeiten des regirenden Kaiſers einen Römiſchen König zu
„wehlen.

„Eben dieſe Principia ſind durch die Vorfahren Euer Majeſtät,
„beſonders in den Jahren 1667. und Anno 1690. bey der Römiſchen
„Königs-

„Königswahl Joſephs, ſo ſtarck befeſtiget und behauptet worden, „und gehen in den Privilegien und Vorrechten der Churfürſten ſo „weit, daß Wir nicht glauben können, daß Euer Majeſtät ſich da„von zu entfernen gedencken werden.

„Soviel die Verbündlichckeit der Churfürſten betrifft, zu ei„ner Römiſchen Königwahl ohne wichtige Urſache nicht hervorzu„gehen, welche die Wohlfarth und Erhaltung des Reichs berühren, „und was die Betrachtung anlangt, die daraus entſpringt, daß man „unterſuchen müſſe, ob dieſe Nothwendigkeit wircklich vorhanden ſeye; „ſo iſt offenbar und hat es die Erfahrung des Vergangenen erwieſen, „daß von eben dem Umſtand, wenn während des Lebens eines Kai„ſers kein Succeſſor am Reich beſtimmt geweſen, blutige Kriege her„vorkommen, und eben, daß man dergleichen Præcaution nicht ge„brauchet, ſolche Folgen entſtanden, die für die Erhaltung und Wol„farth des Römiſchen Reichs, betrübt und gefährlich geweſen.

„Wenn man alſo auch gleich annehmen wollte, daß kein Unter„ſchied zwiſchen dem Fall könne gemachet werden, wo das Churfürſt„liche Collegium zur Römiſchen Königswahl faſt ex officio ſchreitet, „wenn der regierende Kaiſer deſſen zufrieden iſt, oder nicht, (als von „welchem Fall die oben angeführte Reichs-Geſetze hauptſächlich „Meldung thun) und zwiſchen dem jetzigen Fall, wo der Kaiſer, es „von ſich ſelbſten und als eine Gefälligkeit begehret, wie er es denn „auch ohne Verletzung der Reichs-Conſtitutionen thun kan; in bee„den Fällen aber eine gleiche Nothwendigkeit vorhanden ſeyn müſte: „ſo wäre die Römiſche Königswahl dermahlen, ſoviel wir erachten, „genugſam, dadurch die Bedachtnehmung und Vorſicht, allen künftigen „Kriegen vorzubeugen, und da die Ruhe des Reichs, die Euer Ma„jeſtät ſelbſten als ſo unſchätzbar anſehen verſichert wurde, gerecht„fertiget.

„Und ob wir ſchon mit Euer Majeſtät vollkommen gleicher „Meynung ſind, daß es zu wünſchen wäre, daß der Erzherzog Jo„ſeph mehrere Jahre auf ſich hätte: ſo werden Sie doch vergönnen, „wenn wir hiebey bemerken, daß nicht nur, da Sie betrachten, daß „der Kaiſer in der Blüthe ſeines Alters ſtehe, und einer geſunden

„Leibs-Conſtitution genieſſet, zu hoffen iſt, daß dem Reich durch die „Minorennität des Erzherzogs kein Präjuditz oder Gefahr entſtehen „möge, und daß die Beſorgnuſſe, welche bey dieſer Minorennität et„wann ſeyn könnten, eben ſo leicht, als bey der Wahl des ehemaligen „Römiſchen Königs Joſephs entlediget und gehoben werden; ſondern „auch, daß wenn man auch, welches GOtt verhüten wolle, dieſes „gelten lieſe, es dem Reich doch weit vortheilhaffter ſeyn würde, ei„nen Minorennem zum Kaiſer, als gar keinen zu haben.

„Wir finden die gegenwärtige Conjuncturen ſo beſchaffen, daß „zu der Erhaltung und Wohlfarth des deutſchen Reichs nichts ſoviel „beytragen kan, als ein Interregnum zu umgehen, und ihm vorzu„kommen. Und alſo, wünſchen wir aus gutem Grunde, daß die „Römiſche Königswahl ſobald, als möglich vor die Hand, und hiebey „auf beſagten Erzherzog Joſeph der Bedacht genommen werde. Wir „ſchmeicheln uns zugleich, daß wo nicht das gantze Reich, doch we„nigſtens zuverläßlich der gröſte Theil deſſelben gegen ſo dringende „Urſachen, die ſich hierinn vor Augen ſtellen, keinen Einwurf machen „werde. Und würde für uns ſehr angenehm ſeyn, wenn unſere Ge„danken in dieſer Sache, den Beyſtand, die Miteinverſtändnuß und „Concurrentz Euer Majeſtät erreichen werden.

Den 24. Nov. 1750.

III.

Antwort Schreiben Ihro Churfürſtlichen Durchlaucht in Bajern, auf ein eben ſo an höchſt Dieſelbe abgelaſſenes Königlich Preuſſiſches Schreiben.

„WIr haben dieſer Tagen das von Euer Majeſtät an Uns er„laſſene Schreiben erhalten, in welchem dieſelbe unter An„führung verſchiedener wichtigen Betrachtungen, Uns vertraulich „mitgetheilet, was für eine Aeuſſerung der Graf von Puebla, der Kai„ſerliche Königliche Miniſter an Dero Hof, gethan und dieſelbe erſu„chet, Dero Wahlſtimme Ihro Liebden, dem Erzherzog Joſeph zu „geben,

„geben, wenn man zu einer Römiſchen Königswahl vorſchreiten „mögte.

„Wir bezeugen Euer Majeſtät über dieſe neue Probe Dero in „uns hierinn geſezten Vertrauens unſere Danknehmigkeit, und kön„nen in gleichmäſſigem Vertrauen denenſelben nicht bergen, wie nicht „nur eben ſolche requiſition an uns von wegen Ihro Römiſch Kaiſer„lichen Majeſtäten beſchehen; ſondern auch ſchon vorher, whärenden „Aufenthalts des Königs von Grosbritannien zu Hannover, von die„ſer Angelegenheit gehandelt worden, und wir, ſo, wie Wir im ver„wichenen Monath November unſerm Legations - Secretaire Poſeat „aufgetragen, Euer Majeſtät Miniſterio hievon Nachricht zu geben, „alſo nicht entſtehen können, auf gewiſſe Art in dieſe Propoſition „einzuſchlagen, und einzugehen.

„Wir haben hierbey keine andere Abſicht, als die Wohlfarth „des Vatterlands, und die Aufrechthalt- und Befeſtigung deſſen Ru„heſtandes, vor uns gehabt. Wir haben nicht weniger beſonders „darauf Bedacht genommen, unſerer Seits mit möglichſter Uberle„gung dieſe Sache mit anzugehen, und ſomit zu bewürken, daß die„ſes wichtige Werk, unter genauer und ohnvorurtheiliger Beobach„tung der Reichsgrundgeſetze, und was hierinnen dem Herkommen „gemäß, tractiret werde, damit daſſelbe nebſt Göttlicher Hülfe durch „Intervention des geſammten Churfürſtlichen Collegii, glüklich zu „Stande komme, ſo wie dieſes auch mit den Abſichten, der Inten„tion und dem Verlangen Ihro Kaiſerliche Majeſtät, nach Dero „uns andern Churfürſten gegebenen zuverläſſigen Verſicherungen „übereinſtimmet. Das Churfürſtliche Collegium kan gleicher maſſen „keine andere Abſichten dabey haben, gleich als Euer Majeſtät, nach „Dero ſo bekannten Gedenkens-Art, von Selbſten mit Grund be„merken, und wir desgleichen behaupten wollen.

„Wir laſſen es gäntzlich Euer Majeſtät Betrachtung über, ob „in Betracht deſſen, was bey dem Project einer perpetuirlichen „Wahl-Capitulation kurtz nach Eröfnung des gegenwärtigen Reichs„tags, vorgegangen, und was in darauf folgender Zeit, hierinn mit „dem Fürſtlichen Collegio reguliret worden, eben beſagtes Collegium

 „mit

„mit Recht fordern möge, ſich in die Frage einzulaſſen, ob das
„Fürſtliche Collegium, währender Lebzeiten eines Kaiſers, zu
„der Wahl eines Römiſchen Königs, entweder bey einem erkannten
„Nothfall, oder zur Aufrechthaltung ſeiner Ruhe vorſchreiten kan,
„oder ob, wenn man auch eine dergleichen Prätenſion einraumen wollte,
„das Churfürſtliche Collegium nicht ſehr empfindlich in einigen
„Stücken ſeiner Prærogativen, die Euer Majeſtät und Dero Vorfahren,
„glorwürdiger Gedächtnuß jederzeit mit ſo vielem Eifer behauptet,
„angegriffen würde? Es kommt derowegen, nach unſerem
„Davorhalten, bey gegenwärtigen Umſtänden, nur darauf an, daß,
„gleichwie die Unterſuchung der Beweg-Urſachen, ſo die Churfürſten
„zur Unternehmung einer Wahl vermögen können; alſo auch das
„gäntzliche Werk der Wahl ſelbſten einig Unſerem Collegio einig und
„allein zuſtehen, dieſes in einer Collegial-Zuſammenkunfft, nach ſeiner
„Liebe vor das Vatterland, in dieſen Beweg-Urſachen die Entſcheidung
„geben muß, um ſo mehr, als, was Euer Majeſtät anführen,
„nehmlich daß Ihro Römiſch Kaiſerliche Majeſtät, noch
„GOtt lob, in der Blüthe Dero Alters ſtehen, und des Ertzherzogs
„Joſephs Liebden noch nicht die Majorennität erreichet, und auf einer
„andern Seite Europa, und beſonders Deutſchland, eines vollkommenen
„Friedens genieſſen, gewißlich eine Aufmekſamkeit verdienet,
„welche das Churfürſtliche Collegium in ſeiner Verſammlung Zweifels
„ohne nicht umgehen wird.

„Um mit Euer Majeſtät uns im Vertrauen deſto endlicher zu
„eröfnen, und um in allen, worinn dieſelbe uns befraget, die Antwort
„zu ertheilen, wollen wir noch anfügen, wie uns dünke, daß
„das blühende Alter und gute Geſundheit Ihro Kaiſerlichen Majeſtät,
„welche GOtt noch lange Jahre erhalten wolle, uns eben zur Verſicherung
„dienen können, daß das Reich nicht in Gefahr komme,
„unter die Hände eines Kaiſers zukommen, der noch minderjährig
„wäre; ſondern, daß man auch, wenn ein ſolch gefährlicher Fall, ſo
„unvermuthet er auch kommen mögte, doch entſtünde, leichtlich eben
„diejenigen Maas-Regeln hervor nehmen könnte, zu welchem das
„Churfürſtliche Collegium in gleichen Umſtänden, und beſonders in
„gleichmäſſigen bey der Wahl des Kaiſers Joſephs, die Ruckſicht
„genommen, auſſerdeme aber man in der Kaiſerlichen Wahl-Capi-
„tulation

„tulation allen Erfolgen vorgeſehen. Nicht weniger ſcheinet es uns „auſſer allem Zweifel geſezt zu ſeyn, daß, alles zuſammgenommen, „die jetzigen ruhigen Zeiten des Friedens die allerbequemſten und füg„lichſten ſind, um ein ſo heilſames Werk zu unternehmen, und zu „Stande zu bringen, man ſo gedeihlich für die Erhaltung dieſer Ru„he, des Wahls des Vatterlands, und die in demſelben errichtete „Verfaſſung, hält.

„Wir haben dermahlen uns gegen Euer Majeſtät hiermit auf „eben den Fuß erkläret, als wir es bey einer Churfürſten „Verſamm„lung eben ſo thun würden, und werden allezeit dergleichen thun. „Die Wir ꝛc. ꝛc.

IV. & V.

Zwey Pro Memoria deren erſteres von Seiten Ihro Majeſtät der Kaiſerin Königin, das andere aber von Seiten Ihro Römiſch Kaiſerlichen Majeſtät zum Vorſchein gekommen.

„Sobald Ihro Königlich Großbritanniſche Majeſtät, nach Dero „Ankunfft zu Hannover, der Römiſchen Kaiſerin Königin Ma„jeſtät, die erſte Eröfnung von einer Römiſchen Königswahl, zu Gun„ſten des Ertzherzogs Joſephs, Dero vielgeliebten erſtgebohrnen „Sohns gethan: ſo haben Ihro Kaiſerlich Königliche Majeſtät, wie „es billich war, dagegen geäuſſert, wie viele Erkenntlichkeit Höchſt„dieſelbe gegen die Bemühungen habe, ſo Ihro Königliche Majeſtät „für Dero Ertzhauß trage. Sie haben auch auf die bündigſte Art „und zwar ſchrifftlich zu erkennen gegeben, wie Sie in Betracht eben „ſolcher heilſamen Abſichten, als Ihro Grosbritanniſche Majeſtät, zu „dieſem Werk nicht anderſt, als nach Maasgabe der güldenen Bul„le, deren Beobachtung im Reich ſo heilig iſt, und nach Innhalt des „II. paragraphi des III. Artiiculs der neueſten Kaiſerlichen Wahl-Ca„pitulation, hierinnen vorſchreiten wollen; je mehr Höchſtdieſelbe ent„ſchloſſen ſind, zu dieſer Sache nicht anders die Hände zu biethen, als

„es

„es der Pragmatiſchen Sanction, dem Juri tertii und der gegenwär„tigen Grund-Verfaſſung des Reichs nicht entgegen wäre.

„Bisher haben Ihro Majeſtät dieſe Grund-Regel beſtändig „ausgeübet. Höchſt dieſelben werden ihr auch in der Folge unverän„derlich nachgehen. Sie haben ſich vorläufig und vertraulich mit „denjenigen Churfürſten des Reichs, welche zum voraus gleiche Ge„ſinnungen, als Grosbritannien, bezeuget, hirüber eingelaſſen; je„doch aber ſich an Sie nicht in förmlichen Requiſitionen gewendet, „als welche auf dieſen Fall die ſammentliche Churfürſten betreffen; „ſondern ſich begnüget, denenſelben mündliche Eröfnung, wie ſolche „an anderen Höfen beſchehen, thun zu laſſen; und Ihro Kaiſerliche „Majeſtät haben dahero, indem Sie ſich dieſer Propoſition ſo leicht „fügen können, um deſto mehr ſich hierzu bequemet, als der Bewe„gungs-Grund der Erhaltung der Ruhe in dem werthen deutſchen „Vatterland Sie hierzu angetrieben. Sie haben in Bedacht ge„nommen, wie die öffentliche Ruhe ſo wohl von Innen als Auſſen „nicht beſſer, als hierdurch befeſtigt würde; dieſer Gegenſtand hat, „wie er für Dero Bemühungen der angenehmſte iſt, auch über alle „andere Betrachtungen den Vorzug gewonnen; und alle Dero Ab„ſichten und Endzwek haben ſich dahin bezogen. Allerhöchſt Dero „Beſtreben für die Befeſtigung der allgemeinen Sicherheit, ſind mit „Dero Aufmerkſamkeit in gleichem Grad gegangen, Niemand einige „Eiferſucht oder Beſorgnuß zu geben, und ſoviel als möglich, vor„zubeugen, daß Niemand zu dergleichen Anlaß bekommen mögte. „Bey ſolchen Umſtänden haben Ihro Kaiſerl. Königl. Majeſtät ſich nicht „dem Fall ausſetzen wollen, daß man Ihnen vorrücken ſollte, wie „Sie den behörigen Werth der Würde eines Römiſchen Königs nicht „erkannt hätten, oder, daß man Sie einer Gleichgültigkeit gegen eine „Sache, welche der allgemeinen Ruhe unendlichen Beytrag geben „kan, ſolange man ſich nicht von den Grundſätzen entfernet, welche „Höchſtdieſelbe zur Richtſchnur in Dero Betragen, geſetzet, beſchul„digen könnte.

„Allerhöchſt denenſelben iſt gar wohl bekannt, was in den vori„gen Zeiten bey der Wahl des Römiſchen Königs, Ferdinands I. „vorgegangen. Sie betrachten zugleicher Zeit, wie ſich in dem Reich

„ſol-

„ſolcherley unruhige Gemüther finden könnten, die, da ſie ſich an„gelegen ſeyn laſſen, die deutlichſten Wahrheiten zu verdunkeln, und „durch allerley Künſte die unſchuldigſte Dinge ſchwartz zu machen, „von dem Cadaniſchen Vertrag einen Vorwand herziehen mögten, „nun bey dieſem Geſchäffte einige Hindernuſſe in den Weg zu legen. „Es würde auch bloß einige tükiſche Abſicht, oder Neid dergleichen „einführen können. Man weiß, daß der Anno 1544. gemachte „Vergleich von Speyer, welcher nach dem Cadaniſchen Tractat be„ſchehen, dieſen entkräfftet, und daß der Churfürſt von Sachſen, „der damals lebte, ſich anheiſchig gemacht, die wider dieſen Tractat „und die damalige Wahl herausgegebene Schrifften wider zuruck zu„nehmen. Auſſerdeme, iſt in andern verſchiedenen Fällen, welche ſich „ſeit 200. Jahren ergeben, weder wegen des Cadaniſchen Vertrags, „Frage oder davon Meldung geſchehen. Und Ihro Kaiſerliche Kö„nigliche Majeſtät halten ſich verſichert, daß ſolcherley Vorwand von „der rühmlichen und reifen Gedenkens-Art der Churfürſten weit ent„fernet ſeye. Ihro Kaiſerliche Majeſtät wiſſen, wie viel daran ge„legen, von der Verordnung des VIII. Articuls des Weſtphäliſchen „Friedens-Tractats, was die Römiſche Königswahl anbetrifft, nicht „abzuweichen. Höchſt denenſelben iſt bekant, was nach dem Inn„halt dieſes Articuls, die Churfürſten und Stände des Reichs zu Re„gensburg Anno 1671. für einen Vergleich getroffen, deſſen weſent„licher Innhalt in dem II. §. des III. Articuls der Kaiſerlichen Wahl„Capitulation einverleibet worden. Sie ſind derowegen überzeugt, „wie Sie es allezeit geweſen, daß man in dieſer Sache nicht ſicherer „zu Werck gehen könne, als in dem man ſich dem einem wie dem an„dern gemäß füget.

„Ihro Römiſch Kaiſerliche Königliche Majeſtät, als die erſte „weltliche Churfürſtin, erkennen, zu was dero Würde Sie verbin„det, die Vorrechte des Churfürſtlichen Collegii zu vertheidigen. Eben „ſo finden Sie ſich verbunden, darauf zu ſehen, daß denen Vorrech„ten des Fürſtlichen Collegii, in welchem Ihro Majeſtät das Con„directorium haben, kein Eintrag beſchehen möge. Sie haben, gleich„es allemahl beſchehen, dero Aufmerckſamkeit dahin gerichtet, ſoviel „es denenſelben möglich iſt, vorzubeugen, daß ſich unter den Gliedern „des Reichs keine Trennungen ergeben mögten, und zwar dieſes nicht

„ſowohl in Anſehung des Intereſſe dero eigenen Ertzhauſes, als viel„mehr der Folgen, ſo ſolche betrübte Zertrennungen zum Nachtheil des „gemeinen Beſtens, und des Intereſſe eines jeden Reichs-Glieds inſon„derheit, nach ſich ziehen können.

„Die Wolfahrt des deutſchen Vatterlands, und der vornehm„ſte Vortheil der höhern Reichs-Collegien hangen von dieſer wech„ſelsweiſen Eintracht ab. Ihro Kaiſerliche Majeſtät wünſchen nichts „mehrers, als an der Befeſtigung dieſer Eintracht durch Entfernung „alles deſſen, was Mishelligkeit verurſachen kan, zu arbeiten. Sie „ſind des Erachtens, daß man zu dieſem Endzweck nicht leichter ge„langen könne, als wenn man bey denen ſich ereignenden Gelegenhei„ten, die es erfordern, ſich an die vorhin im Gebrauch geweſene Re„geln hält. Alle Veränderung im Reich muß auſſer deme in den Ge„müthern Fermentation verurſachen, und aus dieſer kommt gemei„niglich die Unordnung.

„Bey ſolch bewandten wahren Geſinnungen der Kaiſerin Kö„nigin, wie ſie hier an den Tag geleget werden, werden Ihro Ma„jeſtät fortfahren, ſie beſtändig öffentlich zu bekennen, da Sie über„zeugt ſind, daß, gleichwie ſie den Grundgeſetzen des deutſchen Reichs „conform ſind, ſie auch mit der Art zu dencken bey Churfürſten und „Ständen des Reichs übereinkommen müſſen, und daß ſolche „Grundſätze, welche diejenige führen, die das Wohl ihres Vatter„lands ſich angelegen ſeyn laſſen, auch gleichermaſſen von denen wer„den angenommen werden, die die innere Eintracht und Ruhe auf„recht zu erhalten, ſich bemühen.

„Wiewohl Ihro Königliche Majeſtät von Preuſſen, als Chur„fürſt zu Brandenburg einige Bedenklich- oder Schwürigkeiten in „dero Antwort über dieſes Geſchäffte, nun äuſſern wollen: ſo ſind „doch Ihro Kaiſerliche Königliche Majeſtät nicht weniger des guten „Dafürhaltens, daß Ihro Preuſſiſche Majeſtät in Ergreifung eben „der erſt angeführten Grundſätze, weit entfernet ſeyen, als daß Sie „die Churfürſten in dem mindeſten zu andern Gedancken bringen, „oder die geringſte Intention haben werden, die Deliberationes ih-

„res

„res Collegii zu ſtören, oder allem dem eine Hindernuß in den Weg „zu legen, was in dem Innhalt der guldenen Bulle und deren Ge„brauch beſtehet.

„Uber dieſes werden die Kaiſerin Königin von dero Bemühung „und Aufmerckſamkeit allem dem vorzukommen, was die öffentliche „Ruhe ſtören mägte, nicht nachlaſſen. Dero hierumb bezeugender „Eifer würde vielmehr ihre Bemühungen verdopplen, wenn es mög„lich wäre, ſie noch dringender und würcklicher, als ſie ſind, zu „machen. Ihro Kaiſerliche Königliche Majeſtät werden nicht auf„hören, ſich zum Grund zu ſetzen, wie, ſolang man nach denen be„feſtigten Grundgeſetzen handelt, und Niemand hierbey zum Nachtheil „etwas zu thun ſuchet; man auch ſtandhafft zu dem Zweck gehen kan, „den man ſich vorgeſetzet, und von dem man ſich durch keine Furcht „abwendig machen laſſen darf. Eben dieſe Regel wird auch mit Vor„theil angewandt werdeu, wenn ſie zur Anleitung wird, die allge„meine Freyheit von Europa, oder auch die Freyheit eines Jeden ſei„ner Glieder insbeſondere von der Unterdruckung zu befreyen.

Das von Seiten Ihro Römiſch. Kaiſerlichen Majeſtät geſtellte Pro Memoria.

„Es iſt unverborgen, wie allgemein das Gericht geweſen, wel„ches ſich von einer bevorſtehenden Römiſchen Königswahl, „nicht lange nach der Ankunfft des Königs von Grosbritannien zu „Hannover, ausgebreitet. Ihro Grosbritanniſche Majeſtät und an„dere Herren Churfürſten, welche gleich wohl für das Beſte des Reichs „geſinnet ſeynd, haben, in dem ſie dieſe Sache zu Hertzen genom„men, zu erkennen gegeben, daß je mehr Ihro Kaiſerliche Majeſtät „für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, und der Sicherſtel„lung der Reichs Verfaſſung gegen neu Anfälle über die, welche „ſchon die Erfahrung gelehret, beſorget geweſen, höchſt dieſelbe auch „berechtigt ſeyen, der rechtmäſſigen Wege ſich zu bedienen, die zu „dieſem Zweck führen könnten. Ihre Meinung in Anſehung deſſen war „mit einiger Beſorgnuß für der Gefahr, begleitet, welcher eben die „nemliche Reichs-Verfaſſung mehr als jemals ausgeſetzt ſeyn würde, „wenn bey unvermutheten und weit ausſehenden Zeitlaufften ſich in dem

„Römiſchen Reich ein Interregnum äuſſern ſollte, wo man nicht an„ders als gefährliche Folgen beſorgen müſte, und zu wünſchen hatte, „daß es der göttlichen Vorſicht gefallen mögte, deſſen Entſtehung „je länger je mehr hinaus zuſetzen.

„Solcherley Eröfnungen haben nach ihrer Beſchaffenheit in „Ihro Kaiſerlichen Majeſtät Gemüthe Platz greiffen müſſen, da ſie, „wie ſie es in der That waren, von der Geſinnung zu des Reichs Be„ſten, angegeben worden. Die genaue Aufmerckſamkeit Ihro Kai„ſerlichen Majeſtät, den Frieden im Reich zu erhalten, und deme „vorzukommen, daß er nicht von auſſen geſtöret werde, hat nicht zu„gelaſſen, daß Sie Anſtand nehmen ſollten, an dieſer Sache dero „Concurrenz zu bezeigen, und an denen Mitteln mitzuarbeiten, den „glücklichen Ausſchlag vermittelſt derſelben zu verſichern. Höchſt die„ſelbe haben ſich den Erfolg davon nicht anders zu erhalten vorgeſetzt, „als durch die billigſten Wege, die ſorgfältigſte Abſicht auf die Be„obachtung der guldenen Bulle, der Reichs Geſetze, dero Kaiſerli„chen Wahl-Capitulation, und durch ein billiges Entfernen von „allen denen Wegen, die den geringſten Schein einer Illegalitæt mit „ſich führen mögten. Höchſt dero bisheriges Betragen iſt nach die„ſen Grundſätzen gerichtet geweſen, und wird in der Folge unverän„derlich ſich als eben daſſelbe zeigen.

„Ihro Kaiſerliche Majeſtät haben ſich nach demſelben eben ſo „erkläret, da Sie denen Herren Churfürſten, welche in eben den „Geſinnungen, als der König von Grosbritannien, zu ſtehen, eröff„net haben, dero Gedancken zu erkennen gegeben. An Einige haben „Höchſtdieſelbe in Freundſchaffts-Briefen ſolche geäuſſert, einigen „andern aber mündliche Propoſitiones davon machen laſſen, und be„halten ſich noch bevor, wenn die Umſtände eine förmliche Requiſi„tion erfordern, ſolche an das geſammte Churfürſtliche Collegium „zu bringen.

„Höchſtdieſelbe haben um ſo willfähriger dieſem Betragen ſich „gefüget, als die mehreſten Herren Churfürſten einmüthig darüber „verſtanden ſind, daß die gegenwärtige Conjuncturen, wo das Reich „einer erwünſchten Ruhe genieſſet, die bequemſte Zeit iſt, dieſelbe in

„eine

„eine Daur zu ſetzen; in Hofnung, daß die göttliche Allmacht, in „deren Händen dero Leben ſtehet, daſſelbe auf eine lange Zahl der „Jahre erſtrecken, und Ihnen Geſundheit und die erforderlichen Kräff„ten geben wolle, dero Ihnen als des Reichs Oberhaupt obliegende „Pflichten zu erfüllen, den Frieden in dem werthen Vatterland zu „erhalten und deſſen Ruhm und Anſehen zu vernehmen.

„Bey allen dieſen auf dieſen Zwek abzielenden Bemühungen „Ihro Kaiſerliche Majeſtät, iſt leicht abzunehmen, daß alles, was „deme zuwider iſt, auch mit Dero Abſichten nicht übereinkomme, und „daß dieſelbe beſtändig trachten werden, allem deme vorzukommen, „was einiges mißgünſtiges gegen Sie erwecken könnte, anbey Höchſt„dieſelbe darauf bedacht ſeyn werden, zu verhindern, daß andere „dergleichen nicht verurſachen mögen und der wichtige Gegenſtand der „Erhaltung der öffentliche Ruhe allezeit über alle andere Betrachtun„gen weit vorgehe Ihro. Kaiſerlichen Majeſtät Ermeſſen wohnet alles „dasjenige bey, was die Exempel der vorgehenden Zeiten mit den je„tzigen Umſtänden, gemein, haben können. Sie erkennen die Ver„bindlichkeit gar wohl, die Ihnen Dero Wahl-Capitulation aufleget, „und wie Sie darauf Sorge zu nehmen haben, daß die Eintracht in „denen höhern Reichs-Collegiis erhalten, zugleich aber deren Vor„rechte unverlezt gelaſſen werden mögen, damit, wenn alles, was „zu einem Mißverſtändnuß dienet, aus dem Weg geraumet worden, „die Grundſätze, auf denen ſich die innere Ruhe ſtützet, um ſo mehr „feſte und ſtandſtaffter ſeyn können. Man wird auch dieſe in ſolchen „Stand ſetzen, wenn man bey jeder Begebenheit das, was die Um„ſtände der vorigen Zeiten damit ähnliches gehabt haben kön„nen, mit in Vergleichung ſtellet, und aus den vormaligen Exem„peln auf gegenwärtige Zeit ſichere Regeln machet, damit man be„ſtändig denen widrigen Neuerungen, die nur bloß die Gemüther „verbittern und zu gleicher Zeit, die Grund-Verfaſſung entkräfften, „vorbeugen könne.

„Ihro Kaiſerliche Majeſtät werden ſich von dieſen Maximen, „die Deroſelben ſo heilig und wichtig vorkommen, nimmermehr ent„fernen, in der feſten Zuverſicht, es werden Churfürſten, Fürſten „und Stände des Reichs, in Hegung eben dergleichen Geſinnungen,

„Dero heilſame Abſichten zu befördern nicht Anſtand nehmen, und „daß, wo einer unter denſelben ſich durch Zweiffeln oder Schwürig„keit verhindert ſehe, die Betrachtung der Sache an und für ſich ſelbſt „eben ſowohl, als die billige Ruckſicht auf die güldene Bulle und das „beſtändige Herkommen, hinreichen werde, ihme ſolche zu benehmen.

„Eine ſo reine Gedenkens-Art, als Ihro Kaiſerliche Majeſtät „überall äuſſern, läſſet Höchſtderoſelben keinen Zweifel beygehen, es „werden die Stände des Reichs in gleichem Eifer für das öffentliche „Beſte und Aufrechthaltung der Reichs-Grund-Verfaſſung nach all „Dero Vermögen, zur Erfüllung der erſprießlichen Abſichten Ihro „Kaiſerliche Majeſtät, das Ihrige beytragen, ohne ſich davon durch „unnöthige Beſorgnuſſe, oder Beunruhigung, oder eine vor der Zeit „hegende Furcht, abwendig machen zulaſſen.

III. Abſchnitt.

Von dem dermaligen Zuſtand des Römiſchen deutſchen Reichs in Anſehung der Potenzen in Europa.

§. 1.

Die von Auswärtigen Potenzen gemachte Schwächungen des Reichs.

Dieſe Materie iſt ſehr ſchwer zu beſtimmen, indeme, wenn man damit eigentlich verfahren wollte, der Zuſtand des deutſchen Reichs ſo abgeſchildert würde, daß es ſcheinen mögte, als wenn gantz Europa in ſeinen Staatshändeln auf unſer Reich das Abſehen richten müſte, hingegen Deutſchland collective genommen, in den Staatshändeln anderer Potenzen kein Branle, oder Ausſchlag geben könnte. Es hat es die Erfahrung der alten Zeiten gelehret, wie unſere Nachbarn ſich jederzeit in die Domeſtica Imperii gemiſchet, wie vornehmlich die principia einiger Potenzen auf die Schwäche des Ertzhauſes Oeſter-

Oeſterreich ſich durchzuſetzen bemühet geweſen, und die Stände des Reichs durch allerhand motus unter ſich, durch die Diſſidia religionis, den dreyßigjährigen Krieg, und durch hingehaltene Mißhelligkeiten es dahin zu bringen geſuchet, daß dieſe genug zu thun gehabt, ſich in ihrem nexu mutuo zuerhalten; auf das, was auſſer Ihnen aber geſchahe, oder wo ſelbſt einige Stände in auswärtigen Kriegen verfangen geweſen, keinen Bedacht nehmen können. Das Reich an und vor ſich ſelbſt wäre genugſam im Stande, in Europa das Arbritrium ſo gut zu geben, als ehehin deſſen majeſtas von andern Potenzen comiter col?ret worden. Alleine, da ſchon ſeit 200. Jahren eine andere Crone es zu ſeinem Grundſatz gemacht, die Ueberlegenheit in gantz Europa zu behaupten; ſo wurde unſer Reich, und die in deſſen Oberhaupt ſich erzeigende Stärcke da und dorten geſchwächt, und diejenigen Potenzen, die ſonſten eigentlich bey dem Wohlſtand Deutſchlands beſſer fortkommen konnten, muſten zulezt ſelbſten für manchen Riß ſtehen, der uns betreffen ſollte. Indeſſen, da die Deutſchen Reichsſtände nicht miteinander einig geweſen, und die Mächtigern für ſich ſelbſt jeder einen Staat ausmachen können auf den die Auswärtigen Potenzen Reflexion machen müſſen: ſo war es kein Wunder, daß Deutſchland an den mehrſten Kriegen Antheil nehmen muſte, ohne, daß es hiebey für ſich jemals in corpore Vortheil getragen hätte, ſondern vielmehr ein Viertheil ſeiner Stärcke an Land und Leuten einem tertio hat einraumen müſſen, und einer Redintegrationis ſehr vonnöthen hat.

§. 2.

Viele haben den Grund in deme ſuchen wollen, daß die Kaiſerwürde bey dem Hauß Oeſterreich in einer ſo langen Reiche der Jahre beruhet, und die von Frankreich aus alter Eiferſucht geführten Kriege mit dieſem Haus nothwendig das Reich haben betreffen, auch ſolche alterationes nach ſich ziehen müſſen, als welches ſich von ſeinen Kaiſern aus dieſem Hauſe, nicht habe trennen können, und communem cauſam mit ihnen machen müſſen. Es wäre zu weitläufftig, wenn wir dieſes der Länge nach auszuführen ſuchte. Alleine es legen ſich gantz andere Gründe an den Tag, die dazu Urſache gegeben, und bey denen die Schwä-

Meynung derer, welche glauben, daß die auf Oeſterreich hafftende Kaiſerwürde, zu Unruhen Anlaß gegeben, wird widerlegt.

chung

chung des Oeſterreichiſchen Hauſes bey Franckreich nicht ſowohl der finis primarius, als vielmehr das Conſequens von deme geweſen, daß, wenn Franckreich einmal ein etwas nähers Recht erhalten haben würde, in Deutſchland ein Wort zu reden, und einen freyen Eingang ſich in dieſes Reich zu machen, es ſodann nicht fehlen könnte, daß die Stände durch eine gewiſſe Mißhelligkeit, die nur in den Archiven bleibet, Franckreich nicht mehr hindern, Oeſterreich aber nicht genugſam gegen Franckreich mainteniren könnten; auch, wenn würcklich ſchon ein Krieg gegen Franckreich declariret worden, allerhand Incidentia denſelben fruchtlos machen würden. Dadurch iſt erſtlich an Landen eine ſolche Breche in dem deutſchen Reich gelegt worden, daß aus Elſaß, Sundgau und Straßburg der Weg nach Schwaben und Francken offen ſtehet, ſondern auch aus den Franzöſiſchen conquetirten Ländern an der Saar, Moſel und Maas allemahl ein Eintritt geſchehen kan, und für Deutſchland und Holland keine Barrieces mehr genüglich ſeyn können. Nach der Ueberlegenheit, ſo dieſe Crone dadurch gewonnen, machte es nachhero in allen folgenden Kriegen, die ſie mit dem Hauß Oeſterreich en particulier anfangen wollen, allezeit den Anfang mit Anrückung an die deutſchen Gräntzen, unterhielt die Inactivitæt der Stände, und ſuchte, ſeinen Coup auf der andern Seite auszuführen.

§. 3.

Franckreichs Macht in Relation des Reichs.

Eben ſo hatte es ſich die Gelegenheit gemacht, daß ſie auch in den innern Reichs-Angelegenheiten der Stände unter ſich, ein gewiſſes Aſcendant erworben, und durch den Weſtphäliſchen Friedens-Schluß ſich recht den Canal in das Reich durchgegraben, dabey aber das Reich in die Unmöglichkeit bey nahe geſetzet, daß dieſes ihren Unternehmungen kaum ſich hat entgegen ſtellen können, und ſomit in Italien, Pohlen, Holland und ſogar in Norden gewiſſer maſſen vieles in Politiſche Dependentz geſetzet worden. Das groſſe Werck der Zergliederung der Oeſterreichiſchen Macht konnte auch ſo bewerckſtelliget werden, ohne, daß Franckreich mit dieſem Hauſe in eine öffentliche Ruptur kommen durfte, in dem Franckreich ſchon ſich Alliirte machen und ſie mit einer mittelmäſigen

ſigen Hülfe unterſtützen kan, auf eine und andere Oeſterreichiſche Lande Prætenſiones auszuführen.

§. 4.

Nun haben wir zwar abermal Friede mit Frankreich, und man ſollte auch glauben, daß dieſer lange Zeit Platz haben würde; je mehr das Hauß Oeſterreich nun gar nicht mehr in derjenigen Situation ſich befindet, da es ſonſten Frankreich etwas furchtbar geſchienen. Alleine, wenn man annimmt, wie es anzunehmen iſt, daß dieſer Crone Abſichten wohl nimmermehr unſer Reich auf die Seite ſetzen ſollte, da deſſen mächtige Stände zum Theil in andern Stücken ihr Diverſiones machen können; vielmehr es ihr davon gelegen, daß ein und andere Stände wahre Freunde abgeben mögten, und ſie das nun in die 200. Jahre behauptete Aſcendant nicht aufgeben dürffte: So muß man auch bekennen, daß unſere natürliche Alliirten, wenn ſie heute oder morgen mit Frankreich in Krieg verwickelt werden, von uns nicht ſowohl hülfloß gelaſſen, als vielmehr, wo ihnen zunahe getretten würde, wir durch ihre Entkräfftung auf eine andere Zeit uns auſſer Stand ſehen können, mit ihrer Hülfe gemeinſame Sache zu machen. Da Franckreich ferner als eine nothwendige Staats-Maxime es anſiehet, auf eine Kaiſerwahl Acht zu geben, und dieſe Crone, eben, da ſie in dem beſten Frieden mit Deutſchland und der halben Welt geſtanden, gleichwohl geſuchet, wo möglich die Kaiſerwürde von Oeſterreich abzubringen: ſo iſt nicht alleine der Vortheil, den ſie bey einer Wahl, die nach ihrem Gefallen ſich ereignet, in dem deutſchen Reich erlangte, ihr Gegenſtand, ſondern ſie ſiehet zugleich darauf, daß Holland, wenn dieſes keinen Kaiſer hat, der die Oeſterreichiſche Niederlande, als ihre Barriere, gegen Franckreich erhalte, deſto leichter ſich nach ihrem Gefallen fügen möge. Die aſſociation der vördern Reichs-Craiſe, darinn Oeſterreich einer der vornehmſten iſt, das hierdurch emporkommende Syſtema einer groſſen Allianz, die offene Communication des deutſchen Reichs mit den Niederlanden, waren ſchon längſtens ſolche Objects, die von den Franzöſiſchen Politicis, als Impedimenta ihrer Intention angegeben werden. Und ſolang als dieſe beſtehen, ſolange kan das Reich, die Republique Holland und das Königreich Engeland, gleichſam als ein Bürge wegen ihrer Ruhe von dieſer

Und zwar dermahlen.

Seite her, verſichern, indeme, ſolange Franckreich als ein Freund von Deutſchland und ſeinem Kaiſer ſtehet, es durch die Niederlande auf Holland keine Invaſion bewerckſtelligen kan.

§. 5.

Situation des Reichs gegen auswärtige Potenzen.

Das deutſche Reich iſt dermahlen in alle Welthändeln von Europa zwar nicht directe, doch indirecte eingeflochten. Wenn auch würcklich die Kaiſer-Crone nicht bey Oeſterreich beruhete, ſondern auf dem Haupt eines andern deutſchen Printzens ſtünde, mithin der alte Vorwand gar nicht möglich wäre, daß jenes groſſe Hauß durch ſeine beſondern Staats-Angelegenheiten die deutſchen Stände zu Mißhelligkeiten oder conteſtationen mit Fremden veranlaſſen könnte: ſo würde es doch nach der jetzigen Situation nicht anders möglich ſeyn, als daß wir wieder mit der Zeit da und dorten eine Flamme in unſern Gegenden aufſteigen ſeheten. Kein Fürſt des deutſchen Reichs kan ſeinen Mitſtänden Verſicherung geben, daß der Krieg, den er als Auxiliaris, oder als ein agirender Theil ſelbſten, auſſerwarts des Reichs mitangehet, ſich nicht in ſeine Lande ziehe; und ſeine Mitſtände können dem, der ſich in ſein Land ziehet, keinen Damm vorſetzen, indem heut zu Tag die Völker der beſten Freunde bloß als Auxiliares den Krieg mitführen helffen. Die Regel, was einem vorhin rechtgeweſen, muß jetzo dem andern auch billig ſeyn, iſt ſo geltend gemacht worden, daß wir in kurtzer Zeit mitten im Frieden, den das Reich durch die Neutralität behauptet, den Durchzug dieſer und jener Trouppen, ihre Einführung ins Reich, und ihre Deſtinationes haben gedultig anſehen müſſen, und in den leztern 2. Interregnis hat ſich der Fall ergeben, daß man Obſervations-Armern aufgeſtellet, um zuverhindern, daß ein Stand des Reichs nicht ſeine Auxiliar-Trouppen annähern laſſen können. Unſere deutſchen Printzen ſind zum Theil ſelbſten Könige, die ihre Concurrenz mit ihrem auswärtigen Staaten, auf dem Fall, wo ſie müſſen, auch in ihrem deutſchen Landen vertheidigen müſſen, und ihre Feinde, wenn ſie ankommen, nicht mit der Autorität des Reichs von dem deutſchen Boden abſchröcken können, indeme das Reich an ihren Kriegen nicht theil nimmt, oder nicht mit ſich ſelbſt einig iſt, dieſe fremden Völker ſodann abzuweiſen. Indeſſen, gleichwie ein ſolcher deutſcher Printz ſich in ſeinem eigenen

Lande vertheidiget; alſo kan ein anderer deutſcher Printz, der mit des erſtern Feind in Alliantz ſtehet, wieder nicht Bürge davor ſeyn, daß ſeine Trouppen, die er als Auxiliar-Völker hergiebt, nicht ſollten in des erſtern Gräntzen gehen. Und zulezte werden der leidenden und ſtreitenden Theile ſoviel, daß der Krieg auch in unſern Gräntzen ausgeführet wird, ohne, daß das Reich der Gefahr vorbauen, noch ſich in einer Conſiſtenz erhalten kan, wenn auf einer andern Seite ein Alliirter der im Krieg verfangenen Mächte, ſich an unſere Gräntzen poſtiret, und, um ſeinem Freund Lufft zu machen, wohl gar eine cauſam belli ſpecificam auftreibet. Wenn es an Exempeln fehlete; ſo würden dieſe Sätze freylich, von der Wahrſcheinlichkeit entfernet ſcheinen. So aber reden die neuern Geſchichte davon, und, GOtt gebe! daß das in der Aſche glimmende Feuer durch die Bemühungen des Römiſch Kaiſerlichen, des Engliſchen Hofs und der Republique Holland noch erſticket werde; damit nicht abermal der Rauch von jener Seite nicht auf unſere herüber ſchlage, und in die Augen falle.

§. 6.

Gedancken über das Gleichgewicht von Europa.

Wer den Streit kennet, den man ſchon über das Gleichgewicht von Europa gehalten; muß geſtehen, daß die eine Wagſchale das Hauß Oeſterreich, nicht mehr gegen die andere, das Hauß Bourbon, den Ausſchlag geben könne. Es wäre aber zu wünſchen, daß eben darum, daß das Hauß Bourbon in Europa nunmehro würklich das gröſte und mächtigſte iſt, die Vereinigung der See Potenzen mit Oeſterreich und Deutſchland das Gleichgewichte machen könnte. Franckreich und Spanien haben eine viel genauere Vereinigung miteinander, als ehemals die beeden Oeſterreichiſchen Linien gehabt, und, wenn ſie ſchon unter 2. Häuptern ſtehen, ſo haben ſie doch eine reciproque Succeſſion zum Grunde, und Neapel und Sicilien, Parma, Piacenza, ſind die nächſten Printzen vom Geblüte ſo wohl als, nach ihrer Dependentz von Franckreich: faſſt dieſes Hauß noch weiters in obern Theil Italiens feſten Fuß; ſo ſind, wie die Italieniſchen Staaten an allen Seiten von dem Hauß Bourbon enclaviret, alſo auch die deutſchen Reichslehen in Gefahr und endlich, wenn es ſo gar leichte Meiſter in dem Mittelländiſchen Meer wird; ſo iſt Engeland und Holland gar nicht mehr im Stande, alldorten nur in etwas den Ausſchlag zu geben.

Bey Verkürtzung und verringerten Etendue dieſer beeden Potenzen leidet Deutſchland nicht weniger Schaden, und wenn dieſe nicht mehr ihre Kräffte mit unſerm Vatterland vereinigen können, ſo wird auch deſſen mutueller Beyſtand in Erhaltung der Oeſterreichiſchen Niederlande bald aufhören.

§. 7.

Was in einen Interregno bey Deutſchland vorfallen könnte.

Sollte das deutſche Reich nochmal auf den Fall kommen, daß ein Interregnum ſich ereignete: wie viele Desseins würden ſich offenbahren, die unſerm Vätterland zur Laſt werden müſſen. Eben diejenige Bewegungs-Gründe, welche damals vorgewaltet, als man Kaiſer Carln den VII erwehlet, und von dem Oeſterreichiſchen Hauſe abgegangen, würden eben wieder ſo forciret werden. Und wo man bey der Oeſterreichiſchen Familie bliebe, und unſern Vorfahren nachahmte, welche nicht gerne von dem Stamm eines löblichen Kaiſers weggegangen: ſo würde man ein Interregnum erleben, das ſo glückliche Folgen nicht mehr hätte, als das leztvorige gehabt. Daß dermahlen die Zeit vorhanden, die den künftigen Succeſſorem zu beſtimmen anrathet; iſt auch aus der Situation, in der unſer Reich mit auswärtigen ſtehet, zu ſchlieſſen. Engeland und Holland wollen dieſes Werck anjetzo betreiben, je weniger jetzo eine Gefahr von auſſenher zu befürchten, je mehr dadurch das Syſtema des Reichs überhaupts erhalten wird, je möglicher es iſt, daß bey entſtehendem Fall eines Interregni, oder auch bey einer noch ſolangen Anſtandnehmung dieſe beede Potenzen nicht ſo werckthätig dem Reich beyſtehen könnten, wenn vielleicht zwiſchen der Zeit ein Coup von einer andern Potenz in Weg geleget würde. Es wird ſovielen Dingen, die ſich noch bey Lebzeiten unſers Glorwürdigen Kaiſers ereignen können, der Ausweg abgeſchnitten, und der deutſchen Churfürſten und Fürſten, Hoheit, Macht und Anſehen noch mehr erhöhet, wenn ſie durch Erwehlung eines Römiſchen Königs bey einer ſolchen Gelegenheit zeigen, daß ſie in ihren Kaiſerwahlen keinen fremden Einfluß, keine auswärtige Gewalt, keine Drohungen mehr zulaſſen, und dadurch zeigen, wie nahe ſie ſich mit ihrem Oberhaupt verknüpffet, daß ſie neben ihm einen König verehren, der in ſeines Vatters Fußſtapfen tritt, der das Reich kennen lernet, und unter deſſen auſpiciis, wenn er einsmals Kaiſer wird, das feſtgeſtellte Syſtema der innerlichen Eintracht und edlen Stärcke, fortgeſetzet werden kan.

§. 8.

§. 8.

Man würde die wieder erfolgende betrübte Umſtände unſers deutſchen Vatterlands bald erkennen, wenn über kurtz oder lang die Römiſche Kaiſerin Königin, oder der Kaiſer ſelbſten, ich will nicht ſagen in einen Reichs-Krieg, ſondern nur in einen Krieg wegen ihrer Patrimonial-Lande, oder wegen ihrer Allianzen mit andern Potenzen, verwickelt würde. Dieſes groſſe Geſchäffte würde unterliegen bleiben, oder im Fall, mit einer hefftigen Eile befördert werden müſſen; es würde noch erſt ein Problema abgeben, ob eine Römiſche Königswahl ſodann mehr ſo ſchicklich, als dermahlen, vollbracht werden könne, indeme eben eine Gelegenheit der Zeit vorhanden wäre, wo die Gemüther bey noch nicht auseinander geſetzten ihren Vorrechten und der noch nicht befeſtigten innerlichen Eintracht ſich wieder theilen, und dasjenige Tempo abermahl vor ſich ſehen würden, einander zu contrecarriren, und bey veränderten Umſtänden, wo Oeſterreichs Freunde nicht communem cauſam mehr machen könnten, einen Römiſchen König gegen den andern zu ſetzen, oder einander zur Anerkennung eines ſolchen zu nöthigen. Eben ſolcherley Umſtände würden denjenigen herbeyruffen, deſſen Macht allezeit unter dem Nahmen der Garantie erſchienet, und ſo wenig, als der Aller-Chriſtlichſte König dem Durchlauchtigſten Hauß Oeſterreich verſprechen kan, daß er das hohe Churfürſtliche Collegium dahin vermögen wolle, daß es ſonſt keinen andern Prinzen, als einen Oeſterreichl. zum Römiſchen König erwähle: ſo wenig würde er die Staats Maxime, die zur Etendue der Intention und Macht ſeines Staats, auch zum Einfluß in des Reichs wichtigſte allgemeine Angelegenheiten gehören, ſodann auf die Seite ſetzen, und einen müßigen Zuſchauer abgeben, da er jederzeit diejenigen Freunde finden kan, die ihm in ſeinen Abſichten nicht widerſprechen. Nur ein Türken-Krieg, der eigentlich mehrentheils alleine von dem Hauße Oeſterreich zum Beſten des Reichs und der Chriſtenheit geführet wird, und ein ſo leicht möglicher Fall iſt, als das Wetter der Veränderung unterworffen, darf nur zu einer ſolchen Zeit einbrechen, wo der Kaiſerin Königin Hände anderswo zu thun haben: ſo würde man ſehen, wie weitſchüchtig die Sentiments in dem Römiſchen Reich in Betracht des Beytrags ausfallen würden, und wie weit ſchwerer man alsdann an eine Römiſche Königswahl gehen

Wird weiters ausgeführt.

 würde,

würde. Ich übergehe mit Fleiß noch mehrere Umſtände, die bey reifern Nachdenken jeden Patrioten beyfallen werden.

§. 9.

Fortſetzung. Geſetztenfalls, es würde Deutſchland noch lange nicht von einer Potenz inſultiret: ſo iſt es ſchon genug, wenn einige deſſen Glieder leiden. Und ſo wie jedes Reich unter ſeinen Nachbahren einen für den gefährlichſten hält; ſo hat Deutſchland eine Potenz allemahl zuſcheuen, der ſie ſchon zum öfftern zuzuſchreiben gehabt, daß ſie mit ihrer Uberlegenheit überall geſchadet, und ſelbſten einige feſten Hauptpfeiler erſchüttert, oder wol gar vermittelſt derſelben ſtatum in ſtatu gemachet. Selbſt das Palladium libertatis Germanicæ, der Weſtphäliſche Friedens-Schluß kam nicht anderſt zu Stande, als da das Reich genug Land und Leuthe hergegeben, wo ſich nachhero geäuſſert, wie ungehindert aus denſelben immer gegen einige Reichs-Stände, ja das Reich ſelbſten operiret worden, und die Garantie des Friedens, und der freye Eintritt fremder Trouppen auf deutſchen Boden, von Zeit zu Zeit verſucht worden. Nun mögte man zwar gedencken, daß die Freyheit und Balance der Römiſch Catholiſchen und Proteſtantiſchen Religion das Fundament des Weſtphäliſchen Friedens geweſen, und ſolche nicht erhalten werden können, als durch Hülfe der Cron Frankreich aus Elſaß und andern cedirten Landen; alleine es iſt eben auch ſtandhafft zu erweiſen, daß Franckreich nicht ein einigmal aus Elſas weder den Catholiken noch Proteſtenten nachhero geholffen, ſondern ſeine Trouppen ſind mehrentheils zur Ausführung ſeiner Abſichten gebraucht worden. Und es iſt noch nicht ein Reichs Krieg gegen Franckreich geweſen, wo ein ganz einmüthiger Schluß aller Stände werkthätig die Kräfften verſammlet hätte, ſondern wo allezeit anguis in herba da und dorten latitiret. Bey allem deme hat in der That das Hauß Oeſterreich am meiſten zum Beſten der deutſchen Freyheit, gelitten, und in vielen Stücken das Opfer zum Frieden hergegeben. Es dürffte aber nicht allzulange anſtehen, daß bey einem andern Krieg, der ſich auch zwiſchen gantz andern Potenzen ereignen mögte, bey dem geringſten Umſtand, wo Franckreich ſehete, daß ſeine Deſſeins ſtranden, oder pro re nata glücklich den Port erreichen, endlich doch wieder eine Prætenſion auf Oeſterreichl. Lande gemacht, und dieſes groſſe und für Deutſchland ſo offt für den

Riſt

Riß geſtandene Hauß in ſeinen Theilen wieder verringert, dadurch aber mit ſeiner Verringerung auch die Verkürzung unſeres Vatterlands ſelbſten erleichtert werden mögten.

§. 10.

Einem Einwurf wird begegnet.

Diejenigen, welche die dermalige Zeiten für ſo ſicher, ruhig und ſo beſchaffen ausgeben, daß Deutſchland nur ein Remedium extraordinarium auſſer der Zeit, ergreiffen würde, wenn eine Römiſche Königs Wahl in Vorſchlag käme: ſehen mehrentheils auf die unempfindliche Gelaſſenheit, wo man nicht ehender zu Præſervativen ſchreitet, als biß der Sedes morbi ſchon würklich wieder anfängt, ein Recidiv zu bekommen. Viele wollen für Deutſchland keine andere betrübten Zeiten ſich gedenken, als wenn die äuſſerliche Ruhe von fremden Potenzen geſtöret wird, und halten die innerliche Fermentationes eines Staats für noch erträglich. Sie wiſſen ſich nicht anders einzubilden, als daß Franckreich nur allein die Potentz ſeye, die man zu fürchten habe, und ſo lang als dieſe Crone ruhig ſitze, dürffe man auch nicht von künftigen möglichen Föllen reden, indeme a poſſe ad eſſe nicht geſchloſſen werden könne. Aber ſie bedenken nicht, daß würcklich die Criſis in Europa ſo kützlich ſich anlaſſe, daß faſt die mehrſten Staaten ex metu juſto ſich gegeneinander wafnen, daß der Metus creſcentis potentiæ ſich da und dorten offenbahret, diejenige, welche durch ihre Macht einen Dritten abhalten könnten, nicht wieder das Kriegs-Feuer anzublaſen, in dem letztvorigen Krieg gleichſam in einen Sratum indolentiæ geſetzt worden, und daß die Ratio Status, die bey Deutſchland; Propoſitum finem tueri, defectus emendare, conſilia & vires rite diſponere, ad quasvis rerum mutationes attendere, ne ex illis detrimenti quid Res publica capiat, qua everſa ſingulorum quoque Faſtigia ruerent, heiſſet, eben diejenige ſeye, zu deren Umſturtz einige Potenzen alle Meditationes verwenden, und hingegen andere deren nur einigermaſſen beyzubehaltende Daur ſich um des Beſtens von Europa Willen, wünſchen, und mit ihren Conſiliis den Finger-Zeig geben, wie ſie in der Ferne ehender, als wir, die Wetter ſich zuſamm ziehen ſehen. Die Form unſers Reichs, deſſelben innere Verfaſſung ſchickt ſich pro ingenio Germanorum & ſcopo; aber ſie excitiret Ingenium aliorum Potentium, und daher entſtehet die diverſitas & diſſimilitudo, welche fremde Potenzen

tenzen in unſerm Staat zu erhalten ſuchen, dadurch die Umſtände beſtändig verändern, und am Ende davon profitiren, wenn nicht die Quelle, aus welcher ſich die Ströme auf uns ergieſſen, ein Interregnum im deutſchen Reich, geſtopffet, und wenn nicht durch eine zeitige Benennung eines Succeſſoris im Reich dem Juri convenientiæ aliorum der Riegel vorgeſchoben wird. Wir haben zwar einen vigoureuſen und ſo glorieuſen Kaiſer, welcher vom Himmel uns recht geſchenket worden, und welchen die göttliche Vorſicht die Jahr ſeines theuerſten Lebens verlängern mögte, daß ihm ein Thronfolger dermahlen beſtimmet zu werden, unnöthig ſcheinet: Jedoch dahin gehet eben ſeine Reichs Vätterliche Sorgfalt, daß er den künfftigen Troſt ſeines Alters, den künfftigen mächtigen Kaiſer, der Deutſchland regieren ſoll, in der Zeit zubereite, dem Reich Eintracht, und innerlichen Frieden, die Befeſtigung der Grundverfaſſung, die längſt behauptete Ehre ſeines Anſehens gegen auswärtige Staaten, und durch den Frieden in ſeinem Reich, auch Europa des Friedens Beybehaltung, verſchaffe, oder wenigſtens erleichtern möge.

Iſt es dem deutſchen Reich ſo nöthig, und nützlich, dermahlen eine Römiſche Königswahl bald vorgenommen zu ſehen, und leuchtet ſchon aus dieſem vorſtehenden kurzen Abriß die Wichtigkeit derſelben hervor: ſo iſt die Frage, ob dermahlen auch in dem durchlauchtigſten Erzherzog von Oeſterreich, Joſeph, die moraliſche Gewisheit vorhanden, daß in ſeiner Erwählung zum Römiſchen König, die glorieuſe Abſicht erhalten werde? nicht geringer in ihrer Erörterung. Es erfordert ſolche aber einen mehrern Platz als zu dieſer Schrifft dermalen beſtimmt iſt, uud, wenn dieſe gegenwärtige einiger maſſen Beyfall findet: ſo wird die Ausführung derſelben nächſtens erfolgen. Der Beyfall aller Stände des Reichs, der ſich auf die eminenten Eigenſchafften dieſes Hofnung-vollen Prinzen gründet, iſt zwar gewiß und ohnfehlbar; jedoch hat hier und dar eine Beſorgnuß, ein Zweifel, und eine Politiſche Abſicht das Erzhauß Oeſterreich, wie in vorigen Zeiten, ſo jetzo, zum Gegenſtand ſetzen wollen, der jene perſöhnliche Betrachtung überwiegen ſollte.

Aquila Electa Juſte Omnia Vincet.

Staatl. Bibliothek Regensburg

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Nähere und ausführlichere Untersuchung vom dem Römischen König dessen Wahl dermahlen unter die angelegentlichsten Staats-Geschäffte gehöret Als eine Erläuterung des II. Abschnitts der rechtsgegründeten Untersuchung von dem Römischen König

[S.l.] 1751

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/A.Diss.5672
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11075588-3
VD18 14759594